



Franz Josef Wetz

Die Würde des Menschen: antastbar?

Inhaltsverzeichnis

1) Kulturgeschichte der Würde	5
2) Rechtsgeschichte der Menschenwürde	7
3) Theoretische Gefährdung der Würde	12
4) Ethische Selbstbehauptung der Menschenwürde ...	13
5) Vorrang der Menschenrechte	16
6) Konkretisierungen der Menschenwürde als Gestaltungsauftrag	17
Literaturauswahl	26

Die Würde des Menschen: antastbar?

Franz Josef Wetz



Der Präsident des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, unterzeichnet das Grundgesetz
Bonn, 23. Mai 1949

Am 23. Mai 1999 begingen wir den 50. Jahrestag des **Grundgesetzes**. Deshalb stand seinerzeit landauf, landab die Würdigung unserer Verfassung auf der Tagesordnung – und das war gut so. Denn tatsächlich gehört das *Grundgesetz* zum Besten, was sich die Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg mit auf den Weg gaben. Im *Grundgesetz* wird die Menschenwürde zum ranghöchsten Wert unserer Gesellschaftsordnung erhoben. Art.1 Abs. 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Doch wer kann auf Anhieb sagen, was der Ausdruck Menschenwürde bedeutet und worauf sich diese Idee im Ernstfall dann stützt? Vermutlich würden bei einer Umfrage in den Fußgängerzonen unserer Städte die meisten Bürger in Verlegenheit geraten, wenn man sie nach der Menschenwürde befragte, obgleich viele von uns diesen Begriff doch ganz selbstverständlich verwenden. So hört man häufig von würdelosen Zuständen überall auf der Welt oder dass die Würde – statt geachtet – mit Füßen getreten werde, dass etwas unter jemandes Würde sei. Aber was heißt das genau? Offenbar haftet dem Würdebegriff eine merkwürdige Vagheit an, die er mit anderen ho-

hen populären Begriffen wie das „Gute“ oder das „Schöne“ teilt. Hier wie dort verschleiert das Pathos, das mit solchen Ausdrücken einherzugehen pflegt, allzu leicht deren Unbestimmtheit. Doch braucht man diese Worte im Grunde bloß auszusprechen, um schon über ihren hohlen Klang zu erschrecken. Die Sprache der großen Worte scheint mittlerweile verschliffen zu sein.

Das ist beunruhigend, bedenkt man, welche Geltung der Menschenwürde in unserem Gemeinwesen zukommt. Immerhin gilt sie als der höchste Wert unserer Gesellschaftsordnung – festgeschrieben durch Artikel 1 des *Grundgesetzes*. Auch fordert die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, die am 10. Dezember 1998 den fünfzigsten Jahrestag ihrer Verkündung feierte, eine weltweite Achtung der Menschenwürde. Allerdings gibt weder das *Grundgesetz* noch die Allgemeine Menschenrechtserklärung klare Auskunft über Bedeutung und Begründung dieses glanzvollen Sprachgebildes. Heute ist die Menschenwürde nicht mehr nur in der konkreten Praxis gefährdet, sondern auch in der abstrakten Theorie; wir sind unsicher geworden, ob es sie überhaupt gibt.

Im Folgenden sei dieser Frage in sechs Abschnitten nachgegangen:

- 1) Kulturgeschichte der Würde,
- 2) Rechtsgeschichte der Menschenwürde,
- 3) Würde in theoretischer Bedrängnis,
- 4) Ethische Selbstbehauptung,
- 5) Vorrang der Menschenrechte und
- 6) Konkretisierungen der Menschenwürde als Gestaltungsauftrag.

1) Kulturgeschichte der Würde

Heute behaupten fast alle Kulturen, die Würde der Menschen zu achten und zu schützen, doch ist der Begriff Menschenwürde hauptsächlich abendländischer Herkunft. Darin

wird er zumeist auf zweierlei Weise verwendet: einmal als Bezeichnung einer angeborenen Eigenschaft des Menschen, welche auch **Wesensmerkmal** genannt wird. Hiernach besitzt der Einzelne schon kraft seines Menschseins, unabhängig von seinem Verhalten und den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen er lebt, eine besondere Würde: Man kommt mit Würde, wie mit Armen und Beinen ausgestattet, zur Welt.

Dann aber bedeutet Würde auch einen **Gestaltungsauftrag**, demzufolge es hauptsächlich von uns Menschen selbst, unserer Lebensweise und unseren Umgangsformen abhängt, ob und inwiefern wir Würde besitzen. In diesem Zusammenhang wird Würde mal als individuelles Verdienst, mal als gesellschaftliche Leistung betrachtet.

In der abendländischen Geschichte wurden beide Bestimmungen fast immer miteinander verbunden. Man sagte, der Mensch solle sich in seinem Leben seiner angeborenen Würde als *Wesensmerkmal* durch sein Denken und Tun als *Gestaltungsauftrag* würdig erweisen. Doch durchzieht lediglich die Vorstellung der Würde als konkreter Gestaltungsaufgabe die gesamte abendländische Kultur, nicht aber das Verständnis der Würde als natürlicher Grundausstattung und menschlicher Wesensbestimmung.

Antike

Den alten Athenern und Römern war der Gedanke fremd, dass alle Wesen, die Menschenantlitz tragen, von Geburt an Würde besitzen. Würde – **dignitas et excellentia** – galt damals nicht als angeborene Eigenschaft, sondern allein als das Ergebnis individueller Leistung und sozialer Anerkennung.

Sie erwies sich als abhängig von der Fähigkeit des Einzelnen, seine Leidenschaften zu bezwingen und seine

Gefühle zu beherrschen. Eine würdevolle Persönlichkeit wahrte das rechte Maß und lebte nach der Vernunft. Sie ertrug ihr Unglück, über das sie sich nicht übermäßig betrübte, genauso gelassen wie ihr Glück, durch das sie sich nicht zu Übermut hinreißen ließ.

Darüber hinaus zeigte sie Würde im Verhalten, in Mimik und Gestik, in Körperpflege und Bekleidung. Die Würde äußerte sich im Gehen und Sprechen wie in der Ruhe, die sie ausstrahlte: Eine würdevolle Person redete mit tiefer Stimme, war niemals zu laut, lief nicht zu schnell, sondern schritt bedächtig und anmutig.

Nach griechisch-römischer Auffassung hing menschliche Würde aber nicht allein von *innerer Selbstbeherrschung* und *äußerer Selbstdarstellung* ab, sondern ebenfalls von *gesellschaftlicher Wertschätzung*. Eine solche brachte die Allgemeinheit entweder adeligen Personen oder Menschen mit besonderem sozialen Rang entgegen, die als Würdenträger in der Regel ein höheres politisches Amt bekleideten.

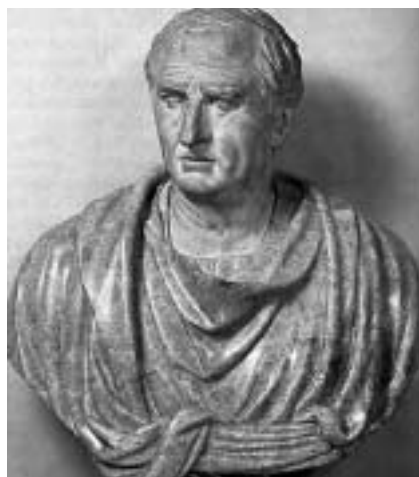
Dabei wurde der Würdebegriff mehr auf das Amt als auf die Person bezogen. Die mittelalterlichen Sprüche: „Die Würde stirbt nie“ – „*dignitas non moritur*“ – oder: „Die Würde geht niemals zugrunde“, auch wenn die Person stirbt, die sie besitzt: „*dignitas numquam perit*“ – meinten lediglich: Das politische oder kirchliche Amt, beispielsweise der Königsthron und Bischofsstuhl, behalten über jeden personellen Wechsel hinweg ihre gleiche Würde, die vom jeweiligen Vorgänger an dessen Nachfolger übergeht.

Aus alledem wird deutlich: Im Altertum erwarb der Einzelne seine Würde einmal durch eigene Anstrengung, dann durch soziale Anerkennung – oder aufgrund des besonderen Amtes, das er in der Gesellschaft innehatte. Diese Vorstellung blieb im europäischen Mittelalter erhalten, und genaugenommen hat sie bis heute fast nichts von ihrer Bedeutung eingebüßt.

Christentum

Der allererste, der dagegen nachweislich von *allgemeiner* Menschenwürde sprach, war, soweit bekannt,

der römische Philosoph und Politiker **Marcus Tullius Cicero** (106-43 v. Chr.).¹ In seinen Schriften tritt die Würde



des Menschen erstmals als *Gestaltungsauftrag* und *Wesensmerkmal* hervor.

Cicero erkannte allen Menschen eine unverwechselbare Würde zu, die er auf deren Vernunftnatur gründete, an der jeder Einzelne sein Leben ausrichten sollte. Allerdings setzte sich Ciceros Würdeverständnis nicht gleich durch; erst das Christentum brachte seine Vorstellungen zu voller Reife und Blüte. Knapp umrissen, ergibt sich für die christlich-metaphysische Begründung der Menschenwürde folgendes Bild:

Nach christlichem Verständnis gründet die Würde des Menschen einmal auf dessen Gottebenbildlichkeit – darauf also, dass Gott den Menschen bei der Schöpfung nach seinem Bildnis formte und dadurch teilhaben lässt an seiner göttlichen Vernunft und Macht. Als Gottes Kind und Ebenbild besitze der Mensch einen absoluten Wert, wodurch er sich von allen übrigen Kreaturen unterscheidet. Aus dem Naturzusammenhang herausragend, wohne er sogar in der Mitte des Alls, das für ihn und um seinen Willen erschaffen sei.

Dann zeigt sich nach christlicher Auffassung die erhabene Würde des Menschen an dessen aufrechtem Gang, seiner Personalität, dem freien Willen, seiner unsterblichen Seele und an der Vernunft, mit deren Hilfe der Mensch sich selbst, Gott und die Welt erkennen könne.

Besonders aber tritt seine Würde und Erhabenheit an der Menschwerdung

Gottes und Erlösungstat Christi hervor – daran also, dass Gott selbst Fleisch wurde, um die Menschen durch Tod und Auferstehung zu erlösen.

Bei alledem wird die Menschenwürde stets als ein *Wesensmerkmal* gesehen, das jedem Einzelnen zukomme, das also nicht allein seinem gehobenen Stand, seiner adeligen Herkunft und tadellosen Lebensweise zu verdanken sei. Diese Menschenwürde sei von jedermann, auch von Staat und Gesellschaft, zu achten; alle hätten sie zu schützen und zu bewahren. So folgte aus der allen Menschen angeborenen Wesenswürde zugleich ein *Gestaltungsauftrag* – nämlich ehrenhaft und gottesfürchtig zu leben, mit sich selbst und anderen schonend umzugehen. Zwar war man fest davon überzeugt, dass niemand die allen Menschen innewohnende Würde zerstören könne, dennoch hielt man sie für verwundbar. Dies sei dann der Fall, wenn der Einzelne – statt ein besonnenes, tugendhaftes, einsichtsvolles Leben zu führen – sich in Sünde und Ungehorsam gegen Gott erhebe und von seinen Trieben und ungezügelter Ichsucht hinreißen lasse.

Neuzeit

Im Gegensatz zum Mittelalter wurde seit dem 17. Jahrhundert die Würde des Menschen nicht mehr an dessen Gottebenbildlichkeit und seiner Mittelpunktstellung in der Welt festgemacht. So gründete beispielsweise **Immanuel Kant** im 18. Jahrhundert



die Würde des Menschen ausschließlich auf dessen Selbstbewusstsein, Freiheit, Moralität und Vernunft – und gerade nicht auf dessen Gottebenbildlichkeit und Stellung in der Welt.

¹ Marcus Tullius Cicero, *De officiis*, Zürich/Stuttgart 1964, Liber 1, 106

Einerseits war er davon überzeugt, dass der Mensch ein vergänglicher Teil der Natur sei, andererseits betrachtete er ihn als eine aus der Natur herausgehobene Person mit besonderer Würde. Hierunter verstand Kant einen unbedingten, unvergleichlichen Wert, der über allen Preis erhaben sei. Einen Preis zu haben bedeutete dagegen für ihn, nur einen äußeren Wert zu besitzen und damit käuflich, austauschbar zu sein. Doch habe der Mensch als Vernunftwesen einen inneren Wert – eben Würde – und sei darum ebenso unersetzbar wie einmalig. Als geistig-sittliches Vernunftwesen erhebe der Mensch mit Recht Anspruch auf Achtung von seinesgleichen, wie er umgekehrt auch die Pflicht habe, andere zu achten. Darüber hinaus habe der Einzelne sogar Verpflichtungen sich selbst gegenüber; hierzu gehöre etwa, niemals vor anderen zu kriechen oder sich ihnen hündisch zu unterwerfen. Wer vor anderen freiwillig das Rückgrat beuge, um mit gekrümmtem Rücken und nach oben schielenden Augen um ihre Gunst zu buhlen, beleidige sich selbst. Erst ein Leben in gegenseitiger Anerkennung und aufrichtiger Selbstachtung ermögliche den aufrechten Gang als die dem Mensch einzig angemessene Körper- und Geisteshaltung. Wer sich statt dessen vor seinen Nächsten zum Wurm mache, dürfe sich nachher nicht wundern, wenn man ihn mit Füßen trete.

Was dem Menschen von Geburt an diese absolute Würde verleiht, ist Kant zufolge seine Vernunft als die Fähigkeit zu moralischer Selbstbestimmung. Diese äußere sich vor allem in der Möglichkeit des Einzelnen, sich von den eigenen Begierden, Trieben und Instinkten zu befreien und sich zu sittlichem Handeln zu bestimmen. Stets solle man sich fragen, was geschehen würde, wenn alle so handelten, wie man selbst, und sich dann mit moralischer Gesinnung so verhalten, dass tatsächlich jeder wie man selbst handeln könnte, ohne dass dadurch Chaos, Ungerechtigkeit und Leid entstünden.

Nun war der Mensch für Kant zwar Herr über sich selbst, nicht aber Eigentümer seiner selbst. In dieser Beziehung gleicht seine Position durch-

aus der christlichen Auffassung, der zufolge der Mensch gleichfalls nicht über das eigene Leben beliebig verfügen darf, da es Eigentum und Geschenk Gottes sei. Als moralisches Vernunftwesen oder Ebenbild Gottes besitze der Einzelne zwar Macht über sich, doch soll er diese nicht dazu missbrauchen, sich ihrer zu entledigen.

Außerdem sei der zu freier, verantwortlicher Selbstbestimmung fähige Einzelne als Wesen mit absoluter Würde auch kein bewusstloses Stück Holz, weshalb er nicht wie ein bloßes Objekt oder Werkzeug behandelt werden dürfe. Als Person, das heißt als sittlich gebundenes Vernunftwesen mit achtungswürdigem Wert, soll der Mensch nach Kant niemals nur als Mittel zum Zweck oder als Sache benutzt werden – nicht einmal durch sich selbst. Deshalb verbiete seine Würde ihm auch, sich selbst zu misshandeln, zu verkaufen oder gar zu töten – eine Anordnung, welche Theologie und Kirche im Grunde teilen. Wer es dennoch tue, verletze bloß sich selbst – und nach christlicher Auffassung sündigt der Betreffende sogar gegen Gott.

Trotz dieser unleugbaren Übereinstimmungen löst sich die Idee der Menschenwürde aber in der Neuzeit aus der alten religiösen Einbindung heraus, bleibt als angeborene Eigenschaft jedoch weiter bestehen, um nun ihren letzten Grund in Vernunft und Moralität – jedoch nicht mehr in der Gottebenbildlichkeit des Menschen – zu finden. Hierbei gilt auch für Kant die Menschenwürde – als Inbegriff sittlicher Freiheit – zugleich als *Wesensmerkmal* und *Gestaltungsauftrag*, der dem Einzelnen einen moralisch-guten Lebenswandel vorschreibt.²

Doch so reich die Kulturgeschichte an Auffassungen über die Menschenwürde ist, zur politisch-rechtlichen Durchsetzung dieser Idee kam es erst im 20. Jahrhundert.

2) Rechtsgeschichte der Menschenwürde

Die Bundesrepublik Deutschland

Die Wurzeln der Würdeidee mögen in ferner Vergangenheit liegen, als Rechtswert hingegen ist sie fast geschichtslos. Heute werden die Begriffe Menschenwürde und Menschenrechte für gewöhnlich in einem Atemzug genannt und stets aufeinander bezogen. Man sagt, die Menschenrechte fußen auf der Idee der Menschenwürde, die ihr höchster Bestimmungsgrund sei. Dabei wird oftmals übersehen, dass beide Begriffe ursprünglich gar nicht zusammengehörten. Bemerkenswerterweise spielt der Begriff Menschenwürde in sämtlichen europäischen Erklärungen und Verfassungen des 18. und 19. Jahrhunderts noch gar keine Rolle.³

Das Bekenntnis zur Menschenwürde findet sich zum ersten Mal in den Erklärungen und Verfassungen des 20. Jahrhunderts – zuallererst, wenn auch eher beiläufig, in Artikel 151 der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Anknüpfend an eine Forde-



rung **Ferdinand de Lassalles**, des ersten Präsidenten des 1863 gegründeten *Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins*, welcher dem so genannten vierten Stand zu einem „wahrhaft menschenwürdigen Dasein“⁴ verhelfen wollte, legte Artikel 151 der Weimarer Reichsverfassung am Anfang des *Fünften Abschnitts – Das Wirtschaftsleben* fest: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“ Diese Formulierung

² Vgl. zur Geschichte des Würdebegriffs: Franz Josef Wetz, *Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation*, Stuttgart 1998.

³ Vgl. zum Folgenden ebenda.

⁴ Ferdinand de Lassalle, *Reden und Schriften*, München 1970, S. 40.

übernahm dreißig Jahre später die sozialistische Verfassung der ehemaligen DDR vom 7. Oktober 1949 fast wortwörtlich. Darin heißt es in Artikel 19 unter der Überschrift *Wirtschaftsordnung*: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muss allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.“ In der neuen, zweiten Verfassung der ehemaligen DDR vom 6. April 1968 steht dagegen in Artikel 19, ähnlich wie im *Grundgesetz* der BRD – ja sogar noch darüber hinausreichend: „Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.“ Allerdings gab es in der DDR kein einklagbares Recht auf staatliche Erfüllung dieses Verfassungsgebotes.

Nachdem nun also die Idee der Menschenwürde erstmals im Recht am Rande der Weimarer Reichsverfassung 1919 erwähnt wurde, tauchte sie danach erst wieder 1933 in der ständestaatlich-faschistischen Verfassung Portugals auf, anschließend in der Irischen Verfassung 1937, dann vor allem in der UN-Charta aus dem Jahre 1945, weiter in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, im *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland 1949 und schließlich in zahlreichen späteren Erklärungen, Konventionen weltweit. Das macht die Frage unabweislich, warum die Würde des Menschen ausgerechnet im 20. Jahrhundert oberstes Richtmaß wurde. Die Antwort ist einfach: Der Grund für das Bekenntnis zur Menschenwürde als höchstem Rechtswert liegt hauptsächlich in den furchtbaren Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges. Aber weder das *Grundgesetz* noch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* gibt eine klare Antwort auf die Frage, was Menschenwürde eigentlich ist und worauf sie letztlich gründet.

Noch bevor der Zweite Weltkrieg vorüber war, hatte schon der so genannte *Kreisauer Kreis* – benannt nach dem schlesischen Gut Kreisau des Grafen **Helmuth James von Moltke**, in dem sich eine deutsche Widerstandsgruppe regelmäßig traf, um, ohne eine direkte Aktion gegen Hitler zu planen, die Neuordnung Deutschlands nach dem erwarteten Zusammenbruch vorzubereiten – in einem Entwurf von 1943 „die Aner-



kennung der unverletzlichen Würde der menschlichen Person als Grundlage der zu erstrebenden Rechts- und Friedensordnung gefordert.“ Ähnliches stand auch in den *Richtlinien für eine [künftige] deutsche Staatsverfassung*, die 1944 Sozialdemokraten im Londoner Exil formulierten: „Die Achtung und der Schutz der Freiheit und der Würde der Persönlichkeit sind die unveräußerlichen Grundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der deutschen Republik.“ Andere Quellen, aus denen die Verfasser von Artikel 1 GG schöpften, sind außer der genannten UN-Charta von 1945 auch die fünf Landesverfassungen, die bereits vor Verabschiedung des *Grundgesetzes* in Kraft getreten waren und die alle ein Bekenntnis zur Menschenwürde enthalten. Das sind die Verfassungen Hessens, Bayerns, Bremens sowie die Verfassungen von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes. Bis auf die Verfassung von Baden-Württemberg enthalten alle kurz nach Verabschiedung des *Grundgesetzes* beschlossenen Landesverfassungen kein Bekenntnis zur Menschenwürde, was damit zusammenhängt, dass mittlerweile das *Grundgesetz* in Kraft getreten war, das für alle Bundesländer die verbindliche Achtung und den Schutz der Menschenwürde zur höchsten Rechtsnorm erklärte. Erst wieder die Verfassungen der neuen Bundesländer, einschließlich Berlin, bekennen sich ausdrücklich zur Menschenwürde.

Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee

In der engeren Entstehungsgeschichte des deutschen *Grundgesetzes* war zum ersten Mal die Rede von Menschenwürde auf der Insel Herrenchiemsee. Nachdem am 1. Juli 1948 die drei westlichen Besatzungsmäch-

te den elf Ministerpräsidenten Westdeutschlands die so genannten Frankfurter Dokumente übergeben hatten, die sie autorisierte, eine verfassunggebende Versammlung einzuberufen, bestellte am 26. Juli 1948 die Ministerpräsidentenkonferenz einen 23-köpfigen Sachverständigenausschuss, darunter nicht eine Frau, der einen ersten Entwurf des künftigen *Grundgesetzes* ausarbeiten sollte. Auf Einladung des bayerischen Ministerpräsidenten Hans Ehard tagte dieser Ausschuss unter Vorsitz von Anton Pfeiffer noch vor dem ersten Zusammentritt des so genannten Parlamentarischen Rates, unserer verfassunggebenden Versammlung, vom 10. bis 23. bzw. 24. August im Alten Schloss auf der Insel Herrenchiemsee, weshalb man ihn auch Herrenchiemseer Verfassungskonvent nennt. Dieser erhielt den Auftrag, die Grundlinien einer neuen deutschen Verfassung zu erarbeiten – einen Entwurf, der als Vorlage für das *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland dienen sollte. Wie nicht anders zu erwarten, fielen in der Abgeschiedenheit des Alten Schlosses, dem Klostertrakt des säkularisierten Augustiner-Chorherrenstifts auf der Herreninsel im Chiemsee, grundlegende Entscheidungen für die zukünftige Gestaltung Deutschlands.

Hierzu gehört das Bekenntnis zur Menschenwürde, von der zum ersten Mal am 18. August 1948 die Rede war. In der Debatte, welche Grundrechte für das *Grundgesetz* in Betracht zu ziehen seien, brachte damals der Staatsrechtler Hans Nawiasky erstmals die „Würde der menschlichen Persönlichkeit“ ins Spiel, nachdem er diese Formulierung bereits bei den Beratungen über die Bayerische Verfassung durchgesetzt hatte, die schon am 8. Dezember 1946 in Kraft trat. Darin fordert bereits die Präambel die „Achtung vor der Würde des Menschen“ – und Artikel 100 lautet: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.“

So sehr Nawiaskys Vorschlag damals allgemeine Zustimmung fand, vorerst blieb es unklar, an welcher Stelle der Grundrechte die Menschenwürde einmal stehen sollte. Zunächst sah man als Anfang für den Grundrechtskatalog eine so genannte Kreationenklausel vor: „Der Mensch ist von Gott erschaffen, aber der Staat ist von

Menschen gemacht.“ Doch ließ man diese Formel bald wieder fallen. Carlo Schmid forderte eine Alternative, die jeden Bezug auf Gott vermeide. Er selbst meldete sich mit dem Vorschlag zu Wort: „Der Staat ist das Werk des Menschen. Darum ist der Mensch nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um des Menschen willen.“ Anschließend ver-



knüpfte **Otto Suhr** die von **Hans Nawiasky** in die Diskussion gebrachte Menschenwürde mit **Carlo Schmid**



Carlo Schmid, Hans Nawiasky

Staatsformel. Die bisherige Debatte zusammenfassend, gab er beiden Empfehlungen folgende Form: „Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um des Menschen willen. Die Träger der öffentlichen Gewalt sind daher verpflichtet, die Würde der menschlichen Persönlichkeit zu achten und zu schützen.“

Bei der letzten redaktionellen Überarbeitung der Grundrechte brachte zuletzt **Josef Beyerle** die Menschenwürde noch mit dem Begriff der Unantastbarkeit in Verbindung: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar“ – eine Formulierung, die so bereits in Artikel 3 der



Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 steht: „Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.“

Das Ergebnis der Beratungen des Verfassungskonvents im Alten Schloss von Herrenchiemsee bestand aus einem vierteiligen Bericht, dessen dritter Abschnitt einen ersten Entwurf des *Grundgesetzes* enthielt, der die nachfolgenden Debatten des Parlamentarischen Rates stark beeinflussen sollte. Die letzte Fassung des Herrenchiemseer Artikels 1 lautete: „(1) Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. (2) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.“

Der Parlamentarische Rat in Bonn



Bis der uns allen bekannte Artikel 1 des *Grundgesetzes* feststand, wurden in der Folge noch viele Vorschläge im Parlamentarischen Rat als der eigentlichen verfassungsgebenden Versammlung der Bundesrepublik diskutiert. Nach den Wahlen ihrer Mitglieder in den elf Landtagen trat diese zum ersten Mal am 1. September 1948 unter der Leitung ihres Präsidenten und künftigen Bundeskanzlers Konrad Adenauer im Museum König zusammen. Anschließend setzten die 65 Mitglieder, darunter vier Frauen, ihre Arbeit in der Pädagogi-

schen Akademie Bonn, dem späteren Sitz von Bundesrat und Bundestag, fort. Dort wurde in der 4. Sitzung des Grundsatzausschusses am 23. September 1948 ein von einem Redaktionskomitee ausgearbeiteter Entwurf von Artikel 1 diskutiert, der im Wortlaut stark von der Herrenchiemseer Fassung abwich: „Die Würde des Menschen ruht auf ewigen, einem Jeden von Natur aus eigenen Rechten. Das deutsche Volk erkennt sie erneut als Grundlage der menschlichen Gemeinschaft an. Deshalb werden Grundrechte gewährleistet [...].“ So-



wohl Carlo Schmid als auch **Theodor Heuss** lehnten damals die Formel *von Natur aus* ab und sprachen sich mit Blick auf die Vieldeutigkeit des Naturbegriffs gegen jede naturrechtliche Verankerung der Menschenwürde aus. Schmid's Gegenvorschlag lautete: „Die Würde menschlichen Lebens wird vom Staat geschützt. Sie ist begründet in Rechten, die dem Menschen jedermann gegenüber Schutz gewähren. Deshalb werden Grundrechte gewährleistet [...].“ Dagegen empfahl Heuss die Formulierung: „Die Würde des menschlichen Wesens steht im Schutz der staatlichen Ordnung.“ Hieran anknüpfend beschloss am 7. Oktober 1948 der Grundsatzausschuss folgende Fassung: „Die Würde des Menschen steht im Schutz der staatlichen Ordnung. Sie ist begründet in ewigen Rechten, die das deutsche Volk als Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft anerkennt. Deshalb werden Grundrechte gewährleistet [...].“

Allerdings genügten diese Festsetzungen dem Abgeordneten **Adolf Süsterhenn** nicht, der in der 6. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates am 20. Oktober 1948 eine religiöse Verankerung der Menschenwürde forderte; sein Vorschlag lautete: „Die Würde des Menschen ist begründet

Die Abbildung ist urheberrechtlich geschützt

in ewigen, von Gott gegebenen Rechten.“ Wie im Herrenchiemseer Verfassungskonvent Carlo Schmid so wandte sich im Parlamentarischen Rat vor allem Theodor Heuss gegen jede Bezugnahme auf Gott in Artikel 1, und auch er vertrat seine Auffassung mit Erfolg. Damit übereinstimmend erarbeitete der Allgemeine Redaktionsausschuss am 16. November 1948 folgende Version: „Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, ist heilige Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Trotzdem debattierte der Grundsatzausschuss am 18. November 1948



weiter über die Fassung vom 7. Oktober. **Hermann von Mangoldt** schlug in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des bis dahin favorisierten Artikels 1 vor. Die Formulierung „Die Würde des Menschen steht im Schutze der staatlichen Ordnung“ sollte um die Worte erweitert werden: „Sie zu achten, ist oberste Pflicht für alle staatliche Gewalt wie für jeden einzelnen.“ Allerdings hiel-

ten die meisten Abgeordneten diesen Zusatz für überflüssig, da das gleiche schon im ersten Satz stehe. Doch änderte der Grundsatzausschuss den zweiten Absatz von Artikel 1, dessen Neufassung in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 3. Dezember 1948 auf der Tagesordnung stand: „(1) Die Würde des Menschen steht im Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Mit der Menschenwürde und als eine der Grundlagen für ihre dauernde Achtung erkennt das deutsche Volk jene gleichen und unveräußerlichen Freiheits- und Menschenrechte an, die das Fundament für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden. (3) Dem Schutze dieser unveräußerlichen Güter dienen die Grundrechte. [...]“

Davon losgelöst, schlug am 13. Dezember der Allgemeine Redaktionsausschuss, stärker als bisher den Herrenchiemseer Entwurf berücksichtigend, folgenden Wortlaut für Artikel 1 vor: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Damit war der spätere Art. 1 Abs. 1 des *Grundgesetzes* gefunden; jedoch dauerte es noch Wochen, bis dieser als solcher gesehen und anerkannt wurde. Der Grundsatzausschuss jedenfalls hielt in seiner 32. Sitzung vom 11. Januar 1949 weiter an der alten Fassung fest und änderte lediglich deren zweiten Absatz: „(1) Die Würde des Menschen steht im Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Bereit, für die dauernde Achtung und Sicherung der Menschenwürde einzustehen, erkennt das deutsche Volk jene gleichen unverletzlichen und unveräußerlichen Freiheits- und Menschenrechte an, auf denen Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden ruhen. [...]“ Hierüber debattierte anschließend der Hauptausschuss in seiner 42. Sitzung am 18. Januar 1949, bei der Hans-Christoph Seebohm und Adolf Süsterhenn von neuem den Antrag stellten, die Worte *von Gott gegeben* in Artikel 1 einzufügen. Allerdings wurde auch dieses Mal der Antrag mit einer – wohlgemerkt – sehr knappen Mehrheit von 11:10 Stimmen abgelehnt.

Ungeachtet dieser Diskussionen hielten die Mitglieder des Allgemeinen Redaktionsausschusses weiter an ihrer Formulierung für Artikel 1 fest, die sie am 25. Januar 1949 in die Worte fassten: „(1) Die Würde des Men-

schen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das deut-



sche Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten, der Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Nachdem man dann am 5. Februar noch das Wörtchen *darum* zwischen *bekannt sich* und *zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten* eingeschoben hatte, übernahm am 8. Februar der Hauptausschuss in seiner 47. Sitzung endlich den Vorschlag des Allgemeinen Redaktionsausschusses für den ersten Artikel des *Grundgesetzes*.

Auf seiner 57. Sitzung am 5. Mai 1949, bei der zum letzten Mal ein Antrag auf Ergänzung der Worte *von Gott gegeben* in Artikel 1 gestellt und sogleich abgelehnt wurde, fügte der Hauptausschuss nur noch vor dem Ausdruck *Grundlage* das Wörtchen *als* ein. Damit war die Arbeit am Würdeartikel abgeschlossen, der nun lautete: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich *darum* zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt [...]“

Zu den Besonderheiten der achtmonatigen Beratungen über das *Grundgesetz* gehört ein interessanter Perspektivenwechsel, bei dem sich das Verhältnis der Menschenwürde zu den Menschenrechten ins genaue Gegenteil verkehrte. Aus den vorherigen Darlegungen wird nämlich deutlich: Ging man in den Vorschlägen für Artikel 1 von September bis November 1948 noch davon aus, dass die Menschenwürde auf den Men-

schenrechten fuße, ließ man die Begriffe Menschenwürde und Menschenrechte in den Entwürfen von Dezember 1948 und Januar 1949 völlig unverbunden nebeneinander stehen, um schließlich ab Februar 1949 die Menschenrechte als notwendige Folge der Menschenwürde darzustellen. So kehrte sich das Verhältnis beider Begriffe zueinander im Laufe der Diskussionen nach und nach um.

Doch was Menschenwürde ist und worauf sich diese großartige Idee stützt, das blieb eigenartigerweise in allen Verfassungsgesprächen meist unbeantwortet. Die von Theodor Heuss bereits am 23. September 1948 gegebene Empfehlung, die Idee der Menschenwürde uninterpretiert zu lassen, setzte sich schließlich durch. Offenbar vertrauten unsere Verfassungsgründer gerade nach der Zeit des Nationalsozialismus besonders auf die Plausibilität der Vorstellung, dass es unabhängig von der Stärke und Schwäche des Einzelnen einen Respekt vor dem Menschen als solchem geben müsse: vor seinem idealem Kern, der weder von der Staatsgewalt noch von anderen zerstört werden dürfe, und darum rechtlich geschützt werden sollte.

Bundesverfassungsgericht

Dennoch hat das deutsche Bundesverfassungsgericht nach 1951 nicht auf jede nähere Beschreibung und Begründung der Würde verzichten können. Dies ist keineswegs verwunderlich, wenn man bedenkt, dass jede Verurteilung eines Vorganges als würdeverletzend ein bestimmtes Menschenbild und damit ein klares Würdeverständnis als Maßstab voraussetzt.

Besonderen Einfluss hierauf nahm damals der Rechtswissenschaftler Hans Dürig durch eine Abhandlung aus dem Jahre 1952 über die *Menschenauffassung des Grundgesetzes*, wonach der Einzelne „Person kraft seines Geistes sei, der ihn abhebe von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähige, sich selbst bewusst zu werden und sich selbst zu gestalten.“ Dieses Menschenbild legte das Bundesverfassungsgericht dem Würdebegriff zugrunde, in dem es fortan die Menschenwürde im Personsein des Einzelnen erblickte. Die so verstandene Würde komme dem Einzelnen schon aufgrund seiner Zugehörigkeit zur

Spezies Mensch, das heißt durch seine Vernunftnatur zu – unabhängig von seinem konkreten Empfinden, seiner gesellschaftlichen Stellung und anderen zufälligen Merkmalen. Hiermit übereinstimmend betonen seither verschiedene Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgerichts, dass der Idee der Würde „die Vorstellung vom Menschen als geistig-sittlichem Wesen zugrunde liege, das darauf angelegt sei, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten, aber nicht als isoliertes und selbstherrliches, sondern als gemeinschaftsbezogenes Individuum.“

Daraus folgt, dass weder der Staat noch irgendeine sonstige Instanz dem Menschen seine Würde gewähren kann; dem Staat kommt lediglich die Aufgabe zu, deren Achtung und Schutz zu gewährleisten. Die Würde des Menschen ist unantastbar, besagt genaugenommen zweierlei: einmal, dass sie als *natürliche Anlage* nicht angetastet, das heißt: *nicht zerstört werden kann*; dann, dass sie als *ethisches Anliegen* nicht angetastet, will sagen: *nicht verletzt werden darf*. Näher betrachtet steckt also im Ausdruck Unantastbarkeit die traditionelle Doppelbestimmung der Würde als *Wesensmerkmal* und *Gestaltungsauftrag*.

Verletzungen der Menschenwürde liegen nach höchstrichterlicher Meinung dann vor, wenn der Einzelne zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Sache herabgewürdigt, auf die Ebene einer Sache erniedrigt, seine ureigenste Intimsphäre missachtet, seine Ehre in demütigender Weise gekränkt oder sein Leben zum bloßen Vegetieren verurteilt wird: „Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen“, heißt es immer wieder. Diese so genannte *Objektformel* verbietet zwar nicht, den Menschen überhaupt zu einer Sache oder einem Mittel zum Zweck zu machen, was völlig unrealistisch wäre, da in der modernen Gesellschaft die Menschen ständig füreinander Mittel zum Zweck sind: der Busfahrer für den Fahrgast, die Kassiererin für den Einkäufer, der Lehrer für den Schüler, der Bürger für die Verwaltung. Die *Objektformel* untersagt aber, den Menschen zum *bloßen* Objekt oder Mittel werden zu lassen. Demnach wird die Würde des Einzelnen nicht bereits dadurch verletzt, dass seine Mitbürger und der Staat ihn gele-

gentlich wie ein Werkzeug benutzen, solange sie in ihm zugleich noch den Menschen sehen und achten. Jedoch gehen die Meinungen darüber weit auseinander, wann ein Mensch für andere zu einem bloßen Objekt geworden ist.

Bei näherem Hinsehen erkennt man hinter der höchstrichterlichen Bestimmung und Begründung der Menschenwürde die Vernunftphilosophie Immanuel Kants; sie ist die eigentliche geistesgeschichtliche Quelle des Bundesverfassungsgerichts. Aus anderen Urteilen scheint dagegen das christliche Menschenbild stärker heraus. Heute gilt die Menschenwürde als das höchste irdische Gut und als der oberste Wert der Gesellschaftsordnung.

Die Europäische Union

Insgesamt 9 der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Idee der Menschenwürde in ihrer Verfassung stehen. So heißt es nicht nur in Artikel 1 des deutschen *Grundgesetzes*, dass die Würde zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt sei, sondern auch in Artikel 2 der *griechischen Verfassung*: „Grundverpflichtung des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen“; Artikel 1 der *portugiesischen Verfassung*: „Portugal ist eine souveräne Republik, die sich auf die Achtung der Menschenwürde und des Volkswillens gründet und deren Ziel die Errichtung einer freien gerechten und solidarischen Gesellschaft ist“; Artikel 10 der *spanischen Verfassung*: „Die Würde des Menschen, die unverletzlichen Rechte, die ihr innewohnen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer sind die Grundlagen der politischen Ordnung und des sozialen Friedens“; Artikel 41 der *italienischen Verfassung*: „Die privatwirtschaftliche Initiative [...] darf nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl oder in einer Weise ausgeübt werden, die der Sicherheit, der Freiheit und der Würde des Menschen schadet.“

Ähnliches kann man in Artikel 1 des *finnischen Grundgesetzes* lesen: „Die Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und die Freiheit und die Rechte des einzelnen Menschen und sie fördert die Gerechtigkeit in der Gesellschaft“;

Artikel 2 der *schwedischen Verfassung*: „Die öffentliche Gewalt ist mit Achtung vor dem gleichen Wert aller Menschen und vor der Freiheit und Würde des einzelnen Menschen auszuüben“; der Präambel der *irischen Verfassung*, nach der „die Würde und Freiheit des Individuums“ zu gewährleisten ist, und Artikel 23 der *belgischen Verfassung*: „Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.“

Im Gegensatz dazu sucht man ein ausdrückliches Bekenntnis zur Menschenwürde in den Verfassungen Frankreichs, Österreichs, Dänemarks, Luxemburgs und der Niederlande völlig vergebens. Dasselbe gilt für Großbritannien, das insofern einen Sonderfall darstellt, als es überhaupt keine Verfassungsurkunde besitzt.

Doch bekennen sich alle Mitgliedstaaten zur Menschenwürde in der erst kürzlich verabschiedeten **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**. Diese auf dem Europäischen Gipfel in Nizza vom 7.–9. Dezember 2000 von den Staats- und Regierungschefs feierlich proklamierte Charta ist in sieben größere Kapitel mit insgesamt 54 Artikeln unterteilt. Das erste, fünf Artikel umfassende Kapitel steht unter der Überschrift *Würde des Menschen*, und Artikel 1 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ Nicht zufällig stimmt dieser oberste Rechtsgrundsatz mit Artikel 1 des deutschen *Grundgesetzes* überein, wurde doch die Grundrechtscharta von einem Konvent aus 62 Mitgliedern der europäischen Regierungen und Parlamente unter Vorsitz des früheren Bundespräsidenten Roman



Herzog erarbeitet. Eigenen Angaben zufolge legte er größten Wert auf die Aufnahme des Würdegrundsatzes in die Charta, die sich überhaupt zum größten Teil wie das deutsche *Grundgesetz* liest. Jedoch ist die *Grundrechtscharta* als Fundament einer angestrebten *Europäischen Verfassung* noch nicht rechtsverbindlich, aber bereits so konzipiert, dass sie jederzeit Rechtsverbindlichkeit erlangen kann.

Obleich es **Roman Herzog** gelang, die Einfügung des Würdegrundsatzes in die Charta durchzusetzen, musste er sich zuvor jedoch mit einer Reihe hartnäckiger Einwände auseinandersetzen. Die Gremiumsmitglieder insbesondere Großbritanniens verwarfen den Würdegrundsatz, weil sie – nicht ganz zu Unrecht – meinten, dass niemand genau wisse, was darunter eigentlich zu verstehen sei. Die oft zitierte, aber nur selten definierte Menschenwürde sei zwar ein glanzvolles Sprachgebilde – aber mit vagem Auslegungsspielraum. Hinzu kommen mittlerweile große Zweifel am ebenso traditionellen wie offiziellen Würdeverständnis.

3) Theoretische Gefährdung der Würde

Das religiöse Würdeverständnis

Verschiedentlich bekommt man zu lesen oder zu hören, dass die politisch-rechtliche Idee der Menschenwürde ohne religiös-metaphysische Grundannahmen gar nicht denkbar sei. In diesem Zusammenhang beruft man sich gerne auf das geistig-sittliche Erbe des christlichen Abendlandes, an das auch die Europäische Union gebunden sei. Trotz aller kulturellen Vielfalt sei das Christentum ein elementares Merkmal der westlichen Welt, wie schon bei näherem Hinsehen die Verfassungen der Mitgliedstaaten bewiesen.

Bei der Aufnahme speziell katholischer Werte in die Verfassung gehen die Iren am weitesten. Aber auch sonst sind Staat und Kirche – trotz aller bestehenden Trennung – eng miteinander verflochten etwa im katholischen Belgien und Luxemburg oder im evangelisch-lutherischen Dänemark, Finnland und Schweden. Gleichfalls nimmt in Großbritannien die anglikanische Kirche und in Griechenland die orthodoxe einen gegenüber anderen Religionen heraus-

gehobenen Rang ein. Obwohl es in Portugal, Spanien, Italien, Österreich und Deutschland keine Staatsreligion gibt, genießen auch dort die christlichen Kirchen eine Reihe staatlicher Privilegien. Eine konsequente Trennung zwischen Staat und Kirche gibt es in Europa nicht einmal in den Niederlanden, jedoch in Frankreich.

Auffälligerweise erstreckt sich die mittelfristig geplante Osterweiterung der Europäischen Union allein auf die katholischen und protestantischen Länder des ehemaligen Warschauer Paktes: Polen, Ungarn, Tschechien und die Slowakei, und die baltischen Staaten könnten bald folgen. Vor diesem Hintergrund kann leicht der Eindruck entstehen, Europa höre genau dort auf, wo die Orthodoxie und der Islam beginnen. Sollte sich deshalb die EU mit dem Beitrittsge-such der Türkei so schwer tun? Oder ist es allein die wirtschaftliche und menschenrechtliche Situation im ehemaligen Osmanischen Reich, die bisher eine türkische Mitgliedschaft in der EU verzögerte? Sicherlich stellt das orthodoxe Griechenland einen Außenseiter dar, gleichzeitig sieht man darin jedoch das Ursprungsland unserer klassischen Kultur, die eine wichtige Quelle und ein Teil der westlichen Zivilisation sei.

Wie eng das Verhältnis zwischen säkularem Staat und christlicher Religion in der Europäischen Union sein mag, alle Mitgliedstaaten erkennen zugleich die Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit verfassungsmäßig an. Dem entsprechend bekommt man in Artikel 10 der *Europäischen Grundrechtscharta* zu lesen: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“

Alles in allem kann man also sagen: Fast alle Länder der EU haben sich als christliche Toleranzstaaten konstituiert, die einerseits andere Glaubensrichtungen zulassen, andererseits sich der Tradition und den Werten des christlichen Abendlandes verpflichtet fühlen. Zweifellos wäre die europäische Kultur ohne das Christentum nicht nur unvorstellbar, die von der christlichen Religion verkündigten Werte der Freiheit, Gleichheit und Solidarität tragen substantiell auch zum Erhalt der so genannten freiheitlich-demokratischen Sozialordnungen Europas bei. Davon abgesehen existieren die EU-Bürger nie-

mals bloß als Bedürfniswesen und Rechtssubjekte, sondern immer auch als Mitglieder einer bestimmten Kultur mit eigenen Sitten, Bräuchen und Daseinsdeutungen, die ihnen Sinn, Orientierung und Halt geben können.

Dennoch ist die Abwendung vieler Menschen speziell vom christlichen Glauben und ein sich immer weiter verbreitender Pluralismus in weltanschaulichen Fragen eine ebenfalls unbestreitbare Tatsache unserer Zeit. Im säkularen, pluralistischen Europa sind die traditionelle Metaphysik und der christliche Glaube vielen Menschen mittlerweile fremd und unverständlich geworden. Dieser Umstand lässt eine strikte Interpretation des weltanschaulichen Neutralitätsgebotes bei der Auslegung der Menschenwürde in absehbarer Zukunft wahrscheinlich, wenn nicht sogar unvermeidlich werden. Dann aber hätte man sich von politisch-rechtlicher Seite hauptsächlich auf die Vermittlung solcher Werte zu beschränken, die weltanschaulich neutral und für das friedliche Zusammenleben der Menschen unentbehrlich sind. Dazu gehören gegenseitige Achtung, Gesprächs- und Kompromissbereitschaft sowie Sinn für die Bedürftigkeit und Verletzlichkeit des anderen. Jedenfalls darf die Europäische Union das christliche Menschenbild nicht auf allgemeinverbindliche Weise der Idee der Menschenwürde unterlegen und zur Definition des Menschen als eines Rechtssubjekts heranziehen. Ein offenes Europa mit sozial-liberalen Organisationen muss ohne substanzielle Sinn- und Orientierungswahrheiten auskommen. Allerdings heißt das nicht, dass es dann dem Einzelnen und gesellschaftlichen Teilen der Kultur verwehrt sei, aus christlichen Traditionen und Konventionen heraus zu leben.

Das philosophische Würdeverständnis

Die gleichen Einwände, die gegen eine christliche Interpretation der Menschenwürde sprechen, können ebenfalls gegen die vernunftmetaphysische Auslegung vorgebracht werden, da das ihr zugrunde liegende Menschenbild genauso wenig universale Gültigkeit besitzt. Die Vorstellung des Menschen als eines der Natur entrückten Vernunftwesens mit

absolutem Eigenwert ist fast ebenso weltanschaulich ausgerichtet wie ein religiöses Bekenntnis. Denn Immanuel Kants Idee der Menschenwürde ist in einen spekulativen Deutungsrahmen eingebettet, der sich aus der sogenannten Zwei-Reiche-Lehre zusammensetzt, wonach der Mensch ein zweigeteiltes Geschöpf darstellt: heteronomes Sinnen- und autonomes Vernunftwesen. Nur als letzteres besitzt er Kant zufolge besondere Würde. Allerdings ist die angedeutete Zweiteilung des Menschen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der modernen Wissenschaften nicht nur äußerst zweifelhaft, es ist auch nicht einzusehen, warum Vernunftbesitz und Freiheit als solche bereits einen absoluten Wert darstellen. Hierfür fehlt jede stichhaltige Begründung; solche wird von Kant lediglich vorgegaukelt oder künstlich erzeugt. Sein vernunftphilosophisches Würdekonzept bleibt ein nicht allgemeingültiges metaphysisches Relikt, das noch von religiös-christlichen Vorstellungen zehrt, ohne diese beim Namen zu nennen und ausdrücklich zu verteidigen.

Somit widerspricht selbst die vernunftphilosophische Würdeinterpretation dem Gebot weltanschaulicher Neutralität; jene ist mit einem liberalen, pluralistischen Europa unvereinbar, sobald sie für alle gelten und verbindlich werden soll. Das schließt zwar nicht aus, dass die Menschen für sich gute Gründe haben können, von der Wahrheit einer bestimmten Weltanschauung überzeugt zu sein; nur sollte der Einzelne nicht seinen Nachbarn, der Staat nicht seinen Bürgern und die Europäische Union nicht ihren Mitgliedstaaten eine solche aufzwingen wollen. Lediglich weltanschaulich neutrale Wertvorstellungen können jedermann zugemutet und von allen anerkannt werden. Die Idee der angeborenen Menschenwürde, die ohne weltanschauliche Hintergrundannahmen leer bleiben muss, gehört nicht dazu.

Die modernen Wissenschaften

Nun kann man sogar noch einen Schritt weitergehen: Im Zeitalter der modernen Naturwissenschaften bestehen erhebliche Zweifel an der angeborenen Menschenwürde überhaupt. So erschüttert etwa die neuzeitliche Kosmologie die stolze An-

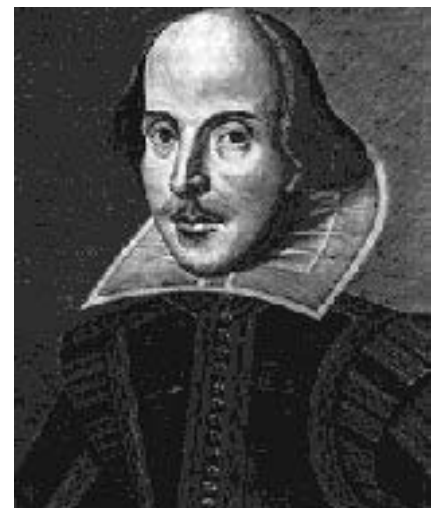
maßung der Erdenbürger, eine besondere Würde zu besitzen, indem sie die Erde und die darauf lebenden Menschen nicht einmal wie flüchtige Pünktchen erscheinen lässt. Ähnliches bewirkt die biologische Evolutionslehre, wodurch die Menschheit als Zufallsergebnis einer langen, ungerichteten Entwicklung erbarungslos in das Naturgeschehen hineingezogen wird. Dazu passen die moderne Genetik und die seit einigen Jahren in den Mittelpunkt philosophischen Interesses gerückten Neurowissenschaften, nach denen unser Verhalten und Geistesleben stärker als bisher angenommen von Erbanlagen und unbewussten Hirnprozessen bestimmt wird. Die Würde scheint heute dem Raubbau von Neuronen und Genen zu unterliegen, die sie sich mit wachsendem Appetit einverleiben. Offenbar gibt es in der Natur kein Zeichen, das der Mensch als Indiz für seine Wesenswürde auf sich beziehen könnte. Der Mensch ist nicht mehr der vornehmste Buchstabe im Buch der Natur.

Droht sonach der weltanschauliche Neutralitätsanspruch des säkularen Europa die Idee der angeborenen Würde zu entleeren, so sind die modernen Wissenschaften im Begriff, das stolze Wort Würde gänzlich zu zerstören.⁵

4) Ethische Selbstbehauptung der Menschenwürde

Empörer Protest

Angesichts der allgemeinen Forderung nach weltanschaulicher Neutra-



⁵ Vgl. zur Kritik des traditionellen und offiziellen Würdebegriffs: Franz Josef Wetz, Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation, Stuttgart 1998, S. 94-147.

lität der säkularen Europäischen Union, die ohne metaphysisches Sinnzentrum auskommen muss, und der unleugbaren Vorherrschaft der modernen Naturwissenschaft im öffentlichen Leben scheinen heute nicht mehr nur die Unbestimmtheit und Unbegründbarkeit der Würdeidee festzustehen, sondern auch deren Phantom-Charakter.

Bereits in Shakespeares *Hamlet* kann man lesen: „Welch ein Meisterwerk ist der Mensch! Wie edel durch Vernunft? Wie unbegrenzt an Fähigkeiten! In Gestalt und Bewegung wie ausdrucksvoll und wunderwürdig! Im Handeln wie ähnlich einem Engel! Im Begreifen wie ähnlich einem Gott! Die Zierde der Welt! Das Vorbild des Lebendigen! – Und doch, was ist mir diese Quintessenz von Staub?“⁶

Dennoch werden wir uns mit einer völligen Verwerfung der Würdeidee weder anfreunden wollen noch ab-



finden können.⁷ Schon in Thomas Manns *Der Zauberberg* revoltiert Settembrini, ein Humanist, der die „Würde und Schönheit des Menschen“⁸ auf dessen Freiheit und Geist gründet, „gegen alles, was die Idee des Menschen besudelt und entwürdigt.“⁹ Settembrinis „humanistischer Adelsstolz [empfindet bereits] die

Gebundenheit des Geistes an das Körperliche, an die Natur [...] als Erniedrigung, als Schimpf“¹⁰, und er hält es für absolut ehrenhaft, wenn „der Geist gegen die Natur seine Würde behaupten will, sich weigert, vor ihr abzudanken.“¹¹ Die größte Bedrohung der „Menschenwürde“¹² erblickt Settembrini in Krankheit und Tod – in jenem „skandalösen Unfug der Natur“¹³, gegen den er im Namen des Geistes und der Vernunft auf entschiedenste protestiert.

Erst recht lässt das Übermaß an Leid, Unterdrückung und Ungerechtigkeit in der Welt den Verzicht auf die Idee der Menschenwürde geradezu als verantwortungslos erscheinen und ruft nicht nur zu deren Achtung in der alltäglichen Praxis auf, sondern auch zu deren Bewahrung in der philosophischen Theorie. Daher können wir der Frage nicht entkommen, wie im Zeitalter des weltanschaulichen Neutralismus und säkularen Naturalismus die Idee der Menschenwürde trotzdem gerettet werden kann.

Anspruch auf würdevolle Behandlung

Unüberhörbar meldet sie sich überall dort zu Wort, wo sie verletzt wird. Das heißt, unsere Verwundbarkeit in vielerlei Hinsicht, unsere Empfindlichkeit für Verletzungen der unterschiedlichsten Art ebenso wie unsere Sehnsucht nach gelingender Lebensführung, freiheitlicher Selbstbestimmung und ungestörter Selbstentfaltung machen in auffälliger Weise eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sichtbar, in der sich ein weltanschaulich neutraler Anspruch auf würdevolle Behandlung Geltung verschafft. Mit Botho Strauss gesprochen: „Die Würde der bettelnden Zigeunerin sehe ich auf den ersten Blick. Nach der Würde meines deformierten, vergnügungslärmigen Landsmannes in der Gesamtheit seiner Anspruchsunverschämtheit muss ich lange, wenn nicht vergeblich suchen. Wie sähe mein protziger Nächster aus, wenn

ihn der jähe Schmerz oder Kummer träfe? Vielleicht träte dann seine Würde zum Vorschein.“¹⁴ So fragwürdig es ist, Bilder menschlicher Grausamkeit einer breiten Öffentlichkeit vorzuführen, möglicherweise müssen den Menschen hin und wieder die Entwürdigungen von ihresgleichen vor Augen geführt werden, damit sie die eigene Würde auch erkennen und wahren. Jedenfalls behält der Ausdruck Würde solange eine Bedeutung, wie wir uns noch etwas unter menschlicher Erniedrigung und Demütigung vorstellen können. Man kann dies die Selbstbehauptung der Menschenwürde durch das Bewusstwerden ihrer möglichen und wirklichen Missachtung nennen.

Dieser Erkenntnis widerspricht keineswegs, dass der Mensch vielleicht nur ein Stück vergängliche Natur, ein Lebewesen unter anderen ist; denn wie sehr sein Leben von genetischen Programmen und neurophysiologischen Prozessen auch abhängen mag, jeder von uns ist dazu verurteilt, seine not- und sorgenvolle Existenz selbst zu gestalten, mit seinen Schwierigkeiten alleine fertig zu werden. Wir Menschen mögen an die Natur angepasst sein – an die Probleme, vor die das Leben uns stellt, sind wir es häufig nicht; bei deren Lösung können wir weder unsere Gene noch unsere Neuronen befragen. Das bedeutet, selbst wenn menschliches Leben ein ohnmächtiger Vorgang der Natur wäre, hieße das für den Einzelnen keine Entlastung von der Sorge um sich; er wäre trotzdem zu Selbstbestimmung gezwungen, empfinde weiter Unterdrückung und Ungerechtigkeit als grausam und unterschiede wie bisher zwischen gelingender und misslingender Lebensführung. Das Dasein läge auch unter dieser Bedingung in der Gestaltungshöhe des Einzelnen.

Eines wäre jetzt allerdings nicht mehr möglich – ein Festhalten an der Idee der angeborenen Menschenwürde. Sie ist nicht nur mit dem naturwissen-

⁶ William Shakespeare, *Hamlet*, Akt II, Szene II.

⁷ Vgl. zur Rettung der Idee der Würde in einer radikal säkularen Kultur: Franz Josef Wetz, *Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation*, Stuttgart 1998, S. 148-189.

⁸ Thomas Mann, *Der Zauberberg*, Frankfurt/M. 1997, S. 92.

⁹ Ebenda, S. 220.

¹⁰ Ebenda, S. 345.

¹¹ Ebenda, S. 346.

¹² Ebenda, S. 407.

¹³ Ebenda, S. 346.

¹⁴ Botho Strauss, *Anschwellender Bocksgesang*, *Spiegel* 6 (1993), S. 203.

schaftlichen Weltbild unserer Zeit schwer vereinbar, sondern steht vor allem im Widerspruch zu den Grundlagen eines liberalen Gemeinwesens wie zur multikulturellen Öffentlichkeit Europas insgesamt.

Würde als ethisches Ideal

Der Druck dieser Erkenntnisse zwingt uns, wenn wir das Wort Würde nicht gänzlich aufgeben wollen, neue Wege zu gehen – nämlich in unserer Würde künftig keine metaphysische Idee mehr zu erblicken, sondern lediglich ein ethisches Ideal, das weniger von der metaphysischen Würdigkeit des Menschen ausgeht als vielmehr von dessen physischer Bedürftigkeit. Den Ausgangspunkt bildet sonach die Selbsterkenntnis des Einzelnen als eines endlichen, verwundbaren, leidensfähigen Wesens mit starkem Erhaltungs-, Entfaltungs- und Entwicklungsdrang. Sicherlich äußert sich dieser in verschiedenen kulturellen Kontexten auf jeweils unterschiedliche Weise. Aber so sehr der jeweilige Lebensstandard mit über das Niveau der erhobenen Lebensansprüche entscheidet, grundsätzlich bleibt unbestreitbar, dass noch vor jeder kulturellen Differenzierung – gleichsam als anthropologischer Universalismus – eine existenzielle Gleichstellung aller Menschen als nackte, endliche, leidensfähige Wesen besteht, die gedemütigt oder erniedrigt werden können.

Um es mit Shakespeares *Kaufmann von Venedig* zu sagen: „Ich bin ein Jude. Hat nicht ein Jude Augen? Hat nicht ein Jude Hände, Organe, Körperproportionen, Sinne, Neigungen, Leidenschaften? Genährt mit derselben Nahrung, verwundet mit denselben Waffen, denselben Krankheiten unterworfen, mit denselben Mitteln geheilt, gewärmt und gekühlt durch denselben Winter und Sommer wie ein Christ? Wenn ihr uns stecht, bluten wir nicht? Wenn ihr uns kitzelt, lachen wir nicht? Wenn ihr uns vergiftet, sterben wir nicht?“ In der Sprache der Theologie gesprochen, wäre demnach bei der Bestimmung der Würde weniger das Gewicht auf die Größe und Erhabenheit des Menschen zu legen als vielmehr auf dessen kreatürliche Bedürftigkeit, Not und Hinfälligkeit, wie sie besonders Kindheit, Krankheit und Alter sichtbar machen.

Allerdings ist damit noch nicht die Frage beantwortet, warum einem zugleich auch am Wohlergehen der anderen gelegen sein soll. Hierauf gibt es mehrere Antworten: Einmal aus wohlverstandener Eigeninteresse, nach dem wir schon deshalb wollen sollten, dass auch anderen gewährt werde, was wir für uns selbst als Mindeststandard beanspruchen, weil wir nur so mittelfristig die Erfüllung der eigenen Wünsche und Interessen sichern können. Dann aber stützt sich die Würde als ethisches Ideal gleichfalls auf die allgemeine Erkenntnis, dass Schmerz, Elend oder Unterdrückung und Unfreiheit nicht allein für mich, sondern für alle etwas Schlimmes sind. Um das zu erkennen, müssen wir nur einen Schritt zur Seite treten, uns selbst gegenüber eine distanzierte Grundhaltung einnehmen und dabei einen weitgehend neutralen Platz beziehen. Hierauf ergibt sich eine solche Erkenntnis geradezu von selbst. Wem allerdings die Überzeugungskraft der einfachen Erkenntnis, dass Grausamkeit und Unterdrückung allgemein verabscheuungswürdig sind, nicht reichen sollte, dem wird mehr sicherlich auch nicht genügen – selbst wenn es ein Gottesgebot oder ein letzter Vernunftgrund wäre. Damit sei zwar nicht gesagt, dass die ethische Argumentation an dieser Stelle enden muss; was hier aber endet, ist die Möglichkeit, andere durch ethische Argumente zu überzeugen.

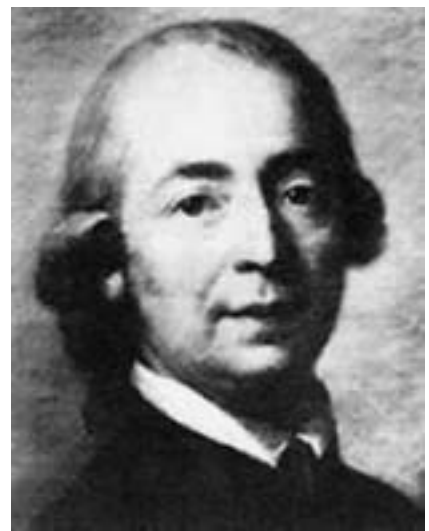
Nach alledem gibt es selbst heute noch einen allgemein gültigen Weg zur Menschenwürde: Er verläuft von der Bedürftigkeit und Verletzbarkeit des Einzelnen über seine Fähigkeit und Bereitschaft zu selbstdistanzierender Erkenntnis der allgemein menschlichen Situation hin zu ethischen Grundsätzen. So gesehen ist Würde nichts Vorgegebenes, kein abstraktes Wesensmerkmal mehr, sondern etwas Aufgegebenes, ein konkreter Gestaltungsauftrag mit dem Ziel, materielle Not und geistige Unterdrückung zu beseitigen. Grundlage hierfür bleibt die wechselseitige Anerkennung der Menschen als verletzbare, um sich selbst bekümmerte Lebewesen in einer um sie unbekümmerten Welt.

Mit dieser Interpretation der Menschenwürde kehren wir gewissermaßen zu ihren Ursprüngen zurück.

Denn bereits die antiken Griechen und Römer sahen in der Würde mehr einen Gestaltungsauftrag als ein Wesensmerkmal. Im Gegensatz zu damals gilt heute aber jedermann als Würdenträger, nicht nur Personen mit besonderer Herkunft oder einem höherem gesellschaftlichen Rang. Dabei ist die Würde, weltanschauungsneutral betrachtet, nicht von selbst da, sondern ergibt sich erst aus dem Umgang des Einzelnen mit sich und seinesgleichen sowie des Staates mit seinen Bürgern.

Antastbare Würde?

Widerspricht eine solche Deutung der Würde aber nicht ihrer vielzitierten Unantastbarkeit? Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, denn Unantastbarkeit besagt ja einerseits, dass die Würde als *metaphysische Vorgabe* nicht angetastet werden *kann*, andererseits, dass sie als *ethische Aufgabe* nicht angetastet werden *darf*. Zugegebenermaßen schließt ein radikal säkulares Würdeverständnis die Antastbarkeit der Würde tatsächlich nicht aus. Ist Würde ein bloßer Gestaltungsauftrag, so wird es möglich zu denken, dass wir Menschen auch keine Würde haben. Wo immer jemand brutal erniedrigt wird und seine Selbstachtung verliert, schwindet seine Würde, nicht



aber der ethische Anspruch darauf. Bereits **Johann Gottfried Herder** wies darauf hin: „Das Menschengeschlecht, wie es jetzt ist und wahrscheinlich noch lange sein wird, hat seinem größeren Teil nach keine Würde; man darf es eher bemitleiden als verehren.“¹⁵

¹⁵ Johann Gottfried Herder, Briefe zur Beförderung der Humanität, in: Herders Sämtliche Werke Bd. 17, Berlin 1881, 27. Brief.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Niemandem soll seine Würde aberkannt werden – doch, wer in würdelosen Verhältnissen ein kümmerliches Leben ohne Selbstachtung führt, von dessen Dasein kann man tatsächlich nicht mehr sinnvollerweise sagen, dass es Würde besitzt, falls es die angeborene Wesenswürde nicht gibt. Aber selbst wenn es sie gäbe, wäre das für die Betroffenen auch keine Hilfe, denn über ihr Leid könnte dieser Wesensadel sie doch nicht hinwegtrösten. Das hört sich kaltherzig an, ist aber lediglich konsequent gedacht und keineswegs menschenverachtend gemeint; es bedeutet mitnichten, dass man die Würde nicht mehr achten muss, wenn es sie im metaphysischen Sinne nicht gibt. Das Gegenteil ist der Fall: Man sollte die Menschenwürde gerade dann achten, wenn es sie nicht gibt, damit es sie gibt, weil sie vielleicht das einzige ist, das uns in einer entzauberten Welt noch Wert verleiht. So gesehen besteht die Würde des Menschen aus nichts anderem als aus der Achtung davor: Erst die Würde zu respektieren heißt, sie zu konstituieren. Um es mit **Friedrich Schiller** auszudrücken: „Die Würde des Men-



schen – Nichts mehr davon, ich bitt euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen. Habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.“¹⁶ Diese Feststellung ist durchaus mit dem Grundsatz vereinbar, dass niemand bloß als Mittel zum Zweck oder Objekt missbraucht werden sollte.

Darum kann man auch sagen: Nur wer ein Dach über dem Kopf und satt zu essen hat, die Anerkennung seiner Mitmenschen genießt, sich frei ent-

fallen darf und sich selbst achten kann, ist zu einem würdevollen Leben fähig. Hierbei bedeutet Selbstachtung soviel wie Selbstwertgefühl, das sich vorrangig als Fähigkeit äußert, in schwieriger oder peinlicher Situation seine Haltung zu bewahren, vor anderen selbstbewusst aufzutreten, nicht zu kriechen und sich von den eigenen Trieben nicht blind bestimmen zu lassen.

5) Vorrang der Menschenrechte

Nun ist eines die Würde als ethischer Anspruch im beschriebenen Sinne, etwas anderes ihre rechtliche Sicherung. Angesichts der allgemeinen Neigung der Menschen zu Gleichgültigkeit, Egoismus und Gewalt, der traurigen Tatsache, dass Menschen nicht Götter, wohl aber Bestien werden können, erscheint ein besonderer rechtlicher Schutz der Würde auch ohne metaphysische Hintergrundannahmen gerechtfertigt.

Was aber ein würdevolles Dasein ist, das beschreiben wohl noch am besten die allgemeinen Menschenrechte, wie sie von der Europäischen Union einhellig anerkannt werden. Sie formulieren auf leicht verständliche Weise Rechtsansprüche des Einzelnen auf Leben, Freiheit und Sicherheit; Nahrung, Unterkunft und Bildung; Gleichheit vor dem Gesetz, Unabhängigkeit der Justiz und überhaupt das Recht auf ein Gemeinwesen, das die Voraussetzungen dafür schafft.

Diese Gleichsetzung von Leben in Würde mit verwirklichten Menschenrechten bleibt nicht ohne Folgen für das herkömmliche Verhältnis beider Begriffe zueinander. Normalerweise betrachtet man die Menschenwürde als tragendes Fundament der Menschenrechte, als deren unverbrüchlichen Ableitungsgrund, gleichsam ihr „fundamentum inconcussum“. Man sagt, die Menschenrechte seien Forderungen, die sich aus der Idee der Menschenwürde ergeben.

Im Gegensatz dazu wird hier die Menschenwürde von den Menschenrechten her interpretiert: Die Menschenwürde sei der höchste Gipfel der Menschenrechte, weniger deren Grundlage als vielmehr deren Ziel.

Alle davon abweichenden Deutungen können die Würde nur als weltanschaulich geformtes Wesensmerkmal sehen. Weltanschauungsneutral betrachtet ist Würde aber keine angeborene Eigenschaft metaphysischer Art, sondern ein Ideal, das in der Einlösung menschenrechtlicher Versprechen liegt, selbst wenn nichts darauf hindeutet, dass diese jemals alle gehalten werden.

Der zu erwartende Einwand, dass die Menschenrechte ihre Legitimation verlieren, wenn sie nicht auf die Idee der Wesenswürde als deren wahre Quelle gegründet werden, lässt sich nicht aufrechterhalten. Denn es ist einfach falsch, dass allein die Idee der angeborenen Wesenswürde die Menschenrechte garantieren kann. Abgesehen davon, dass die im 18. und 19. Jahrhundert proklamierten Menschenrechte zur damaligen Zeit nicht ein einziges Mal auf die Idee der Menschenwürde gegründet wurden, die erst im 20. Jahrhundert nach dem brutalen Mord von Millionen Unschuldiger den Weg ins Recht fand, können die Menschenrechte durchaus ethisch begründet werden und damit für sich stehen.¹⁷ Es bedarf keiner tiefsinnigen Reflexion, um zu erkennen, dass Schmerz, Leid oder Unterdrückung nicht nur für einen selbst, sondern für alle etwas Schlimmes sind. So betrachtet nehmen die Menschenrechte keine mittlere Position zwischen Politik und Metaphysik ein; sie stehen vielmehr zwischen Politik und Ethik. Es bleibt also dabei: Weltanschauungsneutral gesehen besteht der wahre Gehalt menschlicher Würde in verwirklichten Menschenrechten – einem Leben in körperlicher Unversehrtheit, freiheitlicher Selbstbestimmung und Selbstachtung sowie in sozialer Gerechtigkeit.

Heute unterscheidet man, von den so genannten Umwelt-, Solidaritäts- und Kollektivrechten abgesehen, gewöhnlich drei Rechtsarten: erstens die *liberalen Abwehrrechte*, die einen besonderen Schutz der Freiheit des Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen durch den Staat fordern, um auf diesem Wege dessen Zwangsgewalt zu begrenzen. Dazu gehören außer dem Recht auf Leben und individuelle Selbstbestimmung auch die

¹⁶ Friedrich Schiller, Würde des Menschen – Gedankengedichte, in: ders., Gesammelte Werke Bd. 3, Gütersloh 1976, S. 438.

¹⁷ Vgl. zur Verteidigung der Menschenrechte gegen ihr Kritiker in einer pluralistischen Welt: Franz, Josef Wetz, Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation, Stuttgart 1998, S. 216-244.

Erlaubnis, nach persönlichem Glück zu streben, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Hiervon unterscheidet man zweitens die *politischen Teilhaberechte* – auch Bürgerrechte genannt – die dem Einzelnen aktive Beteiligung am politischen Geschehen ermöglichen. Dazu gehören neben Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit vor allem das allgemeine Wahlrecht, über das in der Regel nur die Bürger eines Landes verfügen, weshalb man es auch nationales Menschenrecht nennt.

Von diesen politischen Mitwirkungsrechten werden als drittes wiederum die *sozialen Leistungs- und Wohlfahrtsrechte* unterschieden, die dem Einzelnen soziale Sicherheit versprechen für den Fall, dass seine Existenz gefährdende Risiken wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit eintreten, und damit verbunden sozialen Ausgleich, um so die wirtschaftliche Lage jener Mitbürger zu verbessern, die als sozial schwach oder benachteiligt gelten.

Die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten verfolgen mit den drei genannten Rechten – den liberalen Freiheitsrechten, politischen Teilhaberechten und sozialen Wohlfahrtsrechten – eine mittlere Linie zwischen einem das Gemeinwohl vernachlässigenden Individualismus und einem die Freiheit des Einzelnen missachtenden Kollektivismus, worauf hier nicht näher eingegangen sei. Festzuhalten bleibt nur, dass in einer weltanschauungsneutralen Bundesrepublik und Europäischen Union, denen als solche jedes substantielle Sinnzentrum fehlt, sich die Würde des Menschen hauptsächlich über formale Rechte definiert, welche sich auf die wichtigsten menschlichen Interessen beziehen – wie möglichst wenig leiden zu müssen, elementare Grundbedürfnisse befriedigen zu können und sich ungestört entfalten zu dürfen. Selbstverständlich entsprechen diesen Rechtsansprüchen wieder bestimmte Grundpflichten gegenüber den Mitmenschen, der Gemeinschaft und den künftigen Generationen, wie es in der europäischen *Grundrechtscharta* heißt.

Nun soll mit dem angedeuteten säkularen Würdeverständnis aber nicht jede darüber hinausgehende Würdevorstellung ausgeschlossen werden.

Es gehört bereits zur Achtung der Menschenwürde, zusätzlich glauben zu dürfen, dass sie ein angeborenes Wesensmerkmal darstellt, oder sein persönliches Würdeverständnis auf religiöse, metaphysische oder vernunftphilosophische Vorstellungen zu gründen. Jedoch gehört es gleichfalls zur Achtung der Würde, keinen anderen zwingen zu dürfen, das genauso zu sehen, da es sich hierbei mehr um persönliche als um verallgemeinerbare Standpunkte handelt.

Der weltanschaulich neutrale Staat und die Europäische Union dürfen ihre Bürger lediglich auf solche Wertorientierungen festlegen, die auf verallgemeinerbaren Begründungen beruhen. Dazu gehört die Menschenwürde als Gestaltungsauftrag, nicht hingegen als Wesensmerkmal. Sowohl in der säkularen Gesellschaft mit zunehmend naturwissenschaftlichem Weltbild als auch in der multikulturellen Europäischen Union ist Menschenwürde deshalb nur noch vorstellbar als Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen für ein wechselseitig achtungsvolles Leben in körperlicher Unversehrtheit und freiheitlicher Selbstbestimmung. Wo es ein solches nicht gibt, da gibt es, weltanschauungsneutral betrachtet, auch keine Würde. Jede religiös-metaphysische Interpretation der Würde geht auf alle Fälle zu weit und übersteigt das, was die Europäische Union ihren Mitgliedstaaten und unsere Verfassung ihren Bürgern – ja sogar das, was der Einzelne seinem Nächsten – vorschreiben darf. Allerdings überschreitet sie nicht das, was jeder Einzelne für sich glauben darf und von dem er Zeugnis vor seinem Nächsten ablegen können sollte.

6) Konkretisierungen der Menschenwürde als Gestaltungsauftrag

Die weltanschaulich neutrale Bestimmung der Menschenwürde als Anspruch auf ein freies Leben ohne Angst und Not ist sehr allgemein, äußerst unscharf und der Ermessensspielraum daher groß. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dem Würdebegriff deutlichere Konturen zu verleihen, ihn aus seiner Unbestimmtheit herauszuholen und auf die sich geschichtlich wandelnden Herausforderungen unserer Zeit anzuwenden; nur so kann der höchste Rechtswert vom Verdacht der Praxisferne befreit werden.

Heute besteht die Tendenz, fast jedes Bedürfnis als Würdeforderung anzusehen, ohne genügend zu berücksichtigen, daß eine immer größere Ausweitung der mit dem höchsten Rechtswert verbundenen Ansprüche und Erwartungen die Würdeidee nur überstrapaziert und entwertet; jeder überzogene Gebrauch nimmt dieser den Ernst.

Dabei scheint deren Bedeutung im Kern doch festzustehen; nur die Grenzen zwischen dem Würdevollen und Würdelosen sind fließend, folglich werden sie unterschiedlich interpretiert. Im Grunde jedoch stimmen die meisten Auffassungen in der Beurteilung und Verurteilung bestimmter Vorgänge als würdeverletzend überein. Ob man vom christlich-metaphysischen, vernunftphilosophischen oder weltanschauungsneutralen Würdeverständnis ausgeht, hier wie dort sieht man in Folter, im Verschwindenlassen von Dissidenten, in Unterdrückung Andersdenkender und rassistischer oder kulturell Andersartiger, in willkürlicher Verhaftung, Verschleppung, unmenschlicher Bestrafung oder in der Diskriminierung von Minderheiten wie Ausländergruppen, Homosexuellen und Behinderten Würdeverletzungen der schlimmsten Art. Hierbei scheint es gar nicht mehr so wichtig zu sein, ob man den Menschen als Kind Gottes, geistiges Vernunftwesen oder zweibeiniges Säugetier interpretiert. Wo immer menschliche Willkür die Existenz des Einzelnen bedroht, die materiellen Grundlagen des Lebens fehlen und freie Selbstentfaltung verhindert wird, menschliche Willkür Leib und Leben bedroht, fehlt es an der nötigen Achtung vor der Menschenwürde.

Dazu gehört auch eine unabhängige Rechtsprechung mit neutralen Richtern, die sich nicht von persönlichen Wünschen leiten lassen, sondern ausschließlich dem Gesetz folgen; dann das Recht des Angeklagten zu erfahren, welcher Vergehen man ihn bezichtigt, die Möglichkeit, sich zum eigenen Fall äußern zu dürfen sowie die Garantie, nur die Tat zu bestrafen, deren Strafbarkeit zuvor bereits feststand. Zudem ist der Strafvollzug an die Achtung der Menschenwürde gebunden; der Staat darf sich auch dem übelsten Verbrecher gegenüber nicht würdefeindlich verhalten. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Guckloch in der Zellentür problematisch.

tisch. Es ist nur zulässig, um zu prüfen, ob der Gefangene sich zu verletzen oder zu töten beabsichtigt, nicht aber zur Erforschung seiner Persönlichkeit durch ständige Beobachtung. Die Todesstrafe, an der die USA als einzige westliche Industrienation nach wie vor festhalten, ist mit der Idee der Würde unvereinbar. Lebenslängliche Freiheitsstrafe stellt dagegen keine Würdeverletzung dar, wenn der Verurteilte eine konkrete Chance hat, die Freiheit zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu erlangen; hierzulande setzt man sie häufig nach 15 Jahren aus.

Außerdem dürfte unbestritten sein, dass bei Vernehmungen im Strafprozess deren Würde geachtet werden muss, weshalb Hypnose und Folter als Verhörmethoden verboten sind. Darüber hinaus ist die körperliche Untersuchung einer Frau durch männliche Justizbeamte mit ihrer Würde unvereinbar, wobei ärztliche Untersuchungen eine zulässige Ausnahme bilden. Jedoch darf der Körper einer Gefangenen wie auch der jedes anderen Menschen ohne deren persönliche Einwilligung nicht für medizinische Zwecke benutzt werden.

Individualrechte versus Sozialrechte

Ein besonderes Problem wirft die Frage nach dem Vorrang der Individual- vor den Sozialrechten auf. Während die einen stärker für die Möglichkeit der freien Entfaltung des Einzelnen eintreten, betonen andere die Pflicht des Bürgers, sich für die Gemeinschaft zu engagieren, und damit verbunden fordern sie ein für alle gültiges Recht auf Arbeit und soziale Sicherheit. Osteuropäische Länder und zahlreiche Staaten der südlichen Erdhälfte warfen und werfen dem Westen vor, das Individuum zu hoch veranschlagt zu haben, dessen wahre Bestimmung für sie im Dienst an der Gemeinschaft liegt. Immer wieder weisen politische Vertreter dieser Nationen darauf hin, dass in ihren von Gruppenwerten geprägten Gesellschaften der Einzelne weniger auf freiheitliche Selbstbestimmung aus sei; vielmehr strebe er ein harmonisches Zusammenleben in der Gemeinschaft an. Individualismus sei ein rein westlicher Wert, der sich nicht einfach auf außereuropäische Kulturen mit eigenen Traditionen übertragen lasse. Davon abgesehen müssten die liberalen Freiheitswerte ohnehin

solange zurückgestellt werden, bis die Grundversorgung im eigenen Land gesichert sei, denn was nützte einem Berufsfreiheit, wenn es keine Arbeitsplätze gebe, Rede- und Weltanschauungsfreiheit, wenn man nichts zu essen habe.

Allerdings ist es nur schwer zu verstehen, warum man den Menschen zuerst den Mund verbieten muss, um ihnen dann Brot geben zu können. Außerdem lässt sich gegen die dargelegte Auffassung einwenden, dass liberale Freiheitswerte nicht notwendigerweise zu bindungslosem Individualismus führen, sondern durchaus mit der Bewahrung traditioneller Gemeinschaftsformen vereinbar sind; nur sollte die Entscheidung über die Teilnahme daran dem Einzelnen selbst überlassen bleiben. Mit anderen Worten: Die Tatsache, dass das Menschenrechtsdenken der abendländischen Tradition entstammt, spricht nicht schon gegen dessen Allgemeingültigkeit. Wie es falsch wäre anzunehmen, dass den Bürgern westlicher Staaten nicht an sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit liegt, ist es sicherlich ein Irrtum zu glauben, dass die Menschen außereuropäischer Länder keinen Wert auf freiheitliche Selbstbestimmung legen. Ein würdevolles Leben setzt beides voraus, wobei allerdings zugegeben werden muss, dass es schwierig ist, einen fairen Ausgleich zwischen dem liberalen und sozialen Pol herzustellen; die Spannung zwischen beiden wird sich wohl niemals ganz auflösen lassen. Darum muss immer wieder aufs neue der Mittelweg gesucht werden zwischen uneingeschränktem Liberalismus, der dem Einzelnen erlaubt, auf Kosten anderer glücklich zu werden, und totalitärem Sozialismus, der persönliche Freiheit einem staatlich verwalteten Gemeinwohl unterordnet mit der vergeblichen Hoffnung, daß sich Einzel- und Gemeinwille irgendwann völlig decken werden. Ein solches Drittes zwischen Nachwächter- und Versorgungsstaat, individueller Freiheit und sozialer Verantwortung bildet eine wesentliche Voraussetzung für ein Leben in Würde, das außer der Bereitschaft zu Verständigung miteinander auch ein Verständnis füreinander verlangt.

Würde der Natur

Besonders schwer zu beantworten ist die Frage nach der Würde der Natur.

Selbstverständlich ist es niemandem verboten, in alle Lebewesen eine Wesenswürde hineinzudeuten, auch wenn dieses zu absurden Konsequenzen führt und mit dem heutigen Weltbild der Naturwissenschaften kaum vereinbar ist. Denn dann müsste das Zerdrücken lästiger Fliegen genauso verworfen werden wie das Jäten störender Unkräuter oder das Bekämpfen gesundheitsgefährdender Bakterien. Trotzdem darf niemandem untersagt werden, an die Würde der Natur und all ihrer Lebewesen zu glauben. Unzulässig ist allerdings, Interpretationen dieser Art anderen aufzuzwingen, weil sie stets weltanschaulich bestimmt sind, der weltanschaulich neutrale Staat aber seinen Bürgern keine Weltdeutung vorschreiben darf. Davon abgesehen ist es sowieso schwierig, den Würdebegriff auf außermenschliche Lebewesen und die gesamte Natur zu übertragen, da Würde immer etwas mit Selbstachtung und gegenseitiger Anerkennung zu tun hat, die wir so bei Tieren und Pflanzen nicht finden.

Jedoch ist unbestreitbar, dass jede Misshandlung von Tieren auf eine Verletzlichkeit aufmerksam macht, die einen weltanschauungsneutralen Anspruch auf würdevollen Umgang anzeigt. Tiere sind leidensfähige Lebewesen, denen man durchaus unterstellen darf, schmerzfrei leben zu wollen. Diesen Wunsch zu respektieren heißt, sie zu achten und ihnen damit eine gewisse Würde zuzuerkennen. Tierquälerei, schmerzvolle Tötung und jede Form von Massentierhaltung – Hühner in der Batterie, Rinder in Boxen an Ketten – sind würdelos und müssen auf gnadenloses Gewinnstreben und erbarmungslosen Konkurrenzdruck, aber auch auf menschliche Verrohung zurückgeführt werden.

Darüber hinaus sollte Toleranz gegenüber Religion nicht höher bewertet werden als Tierschutz. Das Schächten von Schafen und Rindern ohne vorherige Betäubung wie alle dem vorausgegangenen Prozeduren etwa bei der Einspannung ihrer Häuse in Gestelle, die sie auf den Rücken drehen, sind äußerst fragwürdig. Auch wenn § 4 a des *Tierschutzgesetzes* das betäubungslose Ausblutenlassen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse bestimmter Religionsgemeinschaften gestattet, vermag das Recht auf Religionsfreiheit doch Tierquälerei nicht überzeugend zu rechtferti-

gen. Im Grunde genommen widerspricht eine solche Ausnahmebestimmung bereits dem Geist des *Tierschutzgesetzes*, in dem von Verantwortung des Menschen für das Wohlbefinden des Tieres die Rede ist.

Allerdings können wir für die Natur selbst und alle darin um ihr Überleben kämpfenden Wesen keine Verantwortung übernehmen, sondern nur für unser Handeln in ihr und die sich daraus ergebenden Folgen. Aus weltanschauungsneutraler Sicht kann der Natur an sich und empfindungslosen Objekten wie Steinen oder Pflanzen keine besondere Würde zubilligt werden; trotzdem sollten wir sie schützen, da sie die natürlichen Existenzgrundlagen von Tier, Mensch und allen künftigen Generationen darstellen. Weltanschauungsneutral betrachtet haben bloß diese direkten Anspruch auf Achtung, da nur sie schmerzfähige Wesen mit Selbsterhaltungs- und Selbstentfaltungsinteressen sind.

Bio- und Medizinethik

Das skizzierte Würdeverständnis hat erhebliche Konsequenzen für die heutige Bio- und Medizinethik. Darin berufen sich fast alle Seiten auf die Menschenwürde, um der jeweils eigenen Position besonderes Gewicht zu verleihen. Deshalb sei vor jedem überzogenen Gebrauch des höchsten Rechtswerts gewarnt, der in bio- und medizinethischen Diskussionen oftmals eine eher verwirrende als klärende Rolle übernimmt. Es sind sogar Zweifel daran angebracht, ob in diesen Auseinandersetzungen überhaupt von Würde gesprochen werden sollte, da dieses vielsagende Sprachgebilde eine Aura besitzt, die häufig mehr verschleiert als aufklärt und dadurch weltanschauliche Vormeinungen äußerst wirkungsvoll verdecken kann. Möchte man den Begriff Würde trotzdem nicht ganz aufgeben, sollte man sich immer erst über dessen Bedeutung Rechenschaft ablegen, bevor man ihn auf konkrete Einzelfälle anwendet. Es besteht geradezu die Pflicht, dass man die weltanschaulichen Hintergründe der eigenen Argumente offen legt und zur Diskussion stellt. Bei alledem darf ein liberal-pluralistischer Staat von seinen Bürgern lediglich die Achtung der weltanschauungsneutral interpretierten Menschenwürde verlangen.

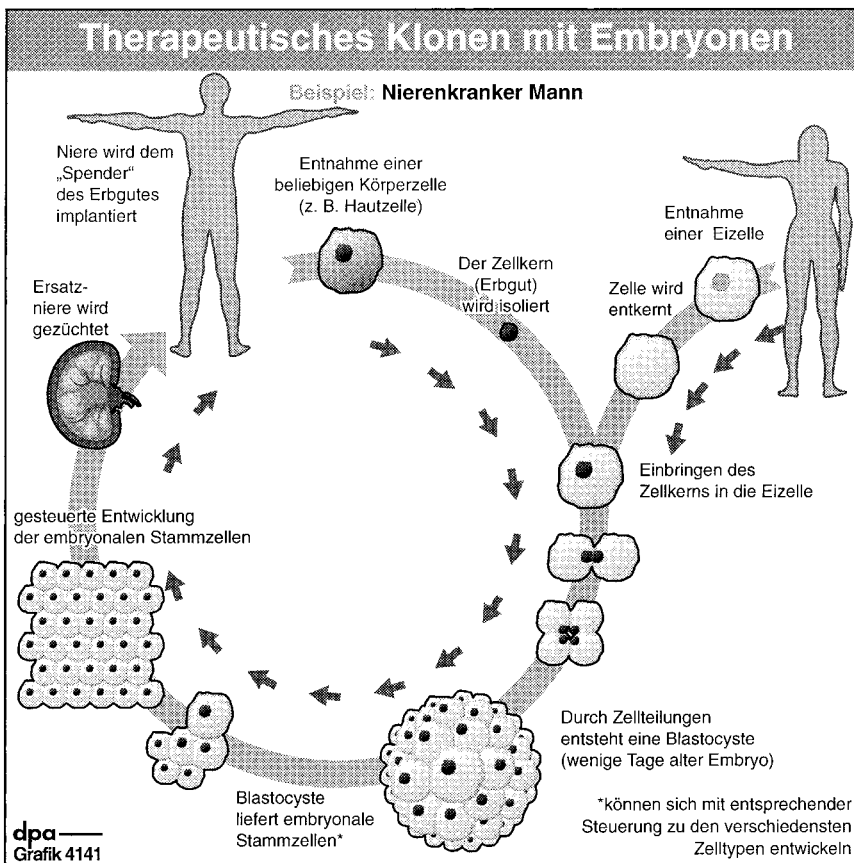
Schwangerschaftsabbruch – In den letzten Jahrzehnten ist wie über kaum ein anderes Thema so heftig gestritten worden wie über die Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Nach § 218 StGB ist Abtreibung grundsätzlich rechtswidrig und verboten, bleibt aber nach vorausgegangener Beratung bis zur 13. Woche seit der Empfängnis für die Schwangere und den Arzt straffrei. Dagegen gilt ein Schwangerschaftsabbruch als nicht rechtswidrig beim Vorliegen einer speziellen Indikation, wenn nämlich der körperliche oder seelische Gesundheitszustand der Schwangeren gefährdet ist. Unter bestimmten Voraussetzungen darf eine indizierte Abtreibung auch in der Zeit nach der 12. Woche durchgeführt werden.

Unabhängig vom Problem der Stimmigkeit dieser Regelungen interessiert hier allein die Frage nach dem grundsätzlichen Wert des ungeborenen Lebens. Davon hängt die endgültige Entscheidung ab, ob Schwangerschaftsabbrüche im allgemeinen oder ab einem bestimmten Entwicklungsstadium Würdeverletzungen darstellen. Aus weltanschauungsneutraler Perspektive ist das Leben, an sich betrachtet, wert- und sinnfrei, nicht heilig. Theologische und metaphysische Wertquellen müssen aufgrund ihrer weltanschaulichen Gebundenheit ausgeschlossen bleiben. Deshalb lässt sich in einem weltanschauungsneutralen Staat das vielbesprochene Recht auf Leben eigentlich nur auf das Überlebensinteresse des Einzelnen gründen, worüber der menschliche Fötus vor dem Stadium der Empfindungsfähigkeit allerdings noch nicht verfügt. Er hat weder Wünsche noch Interessen und somit auch keinen Anspruch auf Achtung im dargelegten Sinne. Nach heutiger Erkenntnis setzt die Empfindungsfähigkeit erst ab der 15. Woche ein, weshalb Schwangerschaftsabbrüche bis zur 13. Woche grundsätzlich unbedenklich sind. Weltanschauungsneutral betrachtet ist es erst ab diesem Zeitpunkt sinnvoll, in Schwangerschaftsabbrüchen einen Verstoß gegen die Menschenwürde zu sehen, will man nicht ganz auf den Begriff in diesem Zusammenhang verzichten. Frühestens ab dem 4. Monat kann der Fötus Lust und Schmerz empfinden, so dass es erst jetzt möglich wird zu denken, dass man ihm schadet, wenn man sein lustvolles Erleben stört oder für immer unterbricht.

Spätabtreibungen erscheinen vor diesem Hintergrund als problematisch.

Natürlich sei damit aber niemandem verwehrt, menschliches Leben zusätzlich für an sich würdevoll zu halten – ob aus christlich-metaphysischen oder vernunftphilosophischen Gründen. Auch sollen hierdurch weder private noch öffentliche Streitgespräche ausgeschlossen werden. Doch sollte der weltanschaulich neutrale Staat seinen Bürgern nicht diktieren, wie sie den Wert menschlichen Lebens zu respektieren haben, wenn dessen Interessen und Wünsche davon unberührt bleiben. Aus dem gleichen Grund sollten sich die Bürger eines liberalen Gemeinwesens in dieser Frage auch weitgehend tolerant zueinander verhalten. Sicherlich gibt es zahlreiche Argumente für und gegen Abtreibung, aber nicht alle betreffen die Würdefrage gleichermaßen. Strenggenommen darf der weltanschauungsneutrale Staat von Achtung und Verletzung der Menschenwürde nur dann sprechen, wenn das betroffene Wesen tatsächlich ein Interesse am Leben hat, was nachweislich bei Embryonen und Föten der ersten Schwangerschaftswochen nicht der Fall ist.

Embryonen – Mit diesem Ergebnis stehen wir vor einer weiteren schwierigen Frage: Welchen Wertstatus haben Embryonen? Besitzt menschliches Leben, das mit der Verschmelzung von Spermien und Eizelle beginnt, von Anfang an eine besondere Würde? Obgleich eine Antwort im Dargelegten bereits enthalten ist, sei auf diese Frage dennoch gesondert eingegangen, da sie im aktuellen Streit um embryonale Stammzellenforschung und Präimplantationsdiagnostik (PID) eine wichtige Rolle spielt. PID bezeichnet ein Verfahren, bei dem künstlich befruchtete Eizellen noch vor deren Einpflanzung in die Gebärmutter auf Erbkrankheiten untersucht werden, wobei bislang fast nur von genetisch bedingten Erbkrankheiten befreite Embryonen in den Mutterleib eingepflanzt wurden. Nach dem deutschen *Embryonenschutzgesetz* ist PID verboten. Dagegen ist die Erforschung von embryonalen Stammzellen, die außerhalb von Deutschland vor dem Jahre 2002 von so genannten überzähligen Embryonen gewonnen wurden, mit dem *Embryonenschutzgesetz* durchaus vereinbar.



Stammzellen können sich grundsätzlich in jeden Zelltyp des menschlichen Körpers entfalten, aber sich nicht zu vollständigen Menschen entwickeln. Das noch in weiter Ferne liegende Ziel der Forschung an embryonalen Stammzellen heißt Ersetzung kranker Organe durch unversehrte Körperteile oder Reparatur kranker Gewebe durch Injektion gesunder Zellen, die auf künstlichem Wege gezüchtet wurden.

Die für unseren Zusammenhang entscheidende Frage lautet nun, ob Embryonen, die nach der Präimplantationsdiagnostik „verworfen“ oder für die humane Stammzellenforschung „verbraucht“ werden, eine eigene Würde besitzen, die solche Verfahren grundsätzlich verbietet. Zweifellos ist es absurd, die Würde eines tiefgefrorenen Achtzellers für unantastbar zu erklären, der hunderttausendfachen Abtreibung ungeborenen Lebens bis in den 6. Monat hinein jedoch relativ gelassen zuzuschauen. Allerdings sei auf diesen Widerspruch hier nicht näher eingegangen. Unbeantwortet bleiben soll auch die Frage, ob der Import von Stammzellen aus „überzähligen“ oder „verwaisten“ Embryonen, wie er in Deutschland möglich ist, nicht auch für die Zulassung der Gewinnung von Stammzellen im Inland spricht. Das Gleiche gilt für die

Frage, ob angesichts der hochrangigen therapeutischen Ziele der Forschung an Stammzellen nicht doch deren Gewinnung aus Embryonen vertretbar ist, die ohnehin dem Tod geweiht wären. Hier geht es nur um die Würde der befruchteten Eizelle.

Ob Embryonen eine *vorgegebene Wesenswürde* haben ist nach allem bisher Ausgeführten eine strittige, weltanschauliche Frage, in der sich ein Staat, der sich zur Religionsfreiheit bekennt, seiner Stimme enthalten sollte. Die Frage nach der Wesenswürde des Embryos wäre somit aus dem öffentlichen Recht auszulagern. Die Frage nach der *aufgegebenen Gestaltungswürde* ist sogar eindeutig zu verneinen, weil Embryonen weder Bedürfnisse noch Interessen haben. Die weltanschaulich neutrale Würdeidee, die staatlichen Schutz beanspruchen kann, untersagt lediglich, verletzbares menschliches Leben zu demütigen.

Aber sind Embryonen nicht potenzielle Personen? Zweifellos, nur sagt Potenzialität für sich genommen noch nichts über Existenzberechtigung aus. Erst wenn der Mensch als solcher aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit oder Vernunftfähigkeit eine Wesenswürde besitzt, kann auch der Anlage hierzu eine besondere

Würde zuerkannt werden. Ob der Embryo allerdings eine solche hat, bleibt eine metaphysisch-weltanschauliche, eben private Frage.

Zwar bleibt es auch ohne metaphysische Erwägungen möglich, den Embryo in den Bezirk menschlicher Teilnahme aufzunehmen, ihn – statt als ein „Es“ – bereits als „Du“ anzusprechen, dessen Geschichte mit der frühesten Entwicklungsphase beginnt, doch gehört auch diese Entscheidung in die Privatsphäre, da sie von persönlichem sittlichen Empfinden abhängt.

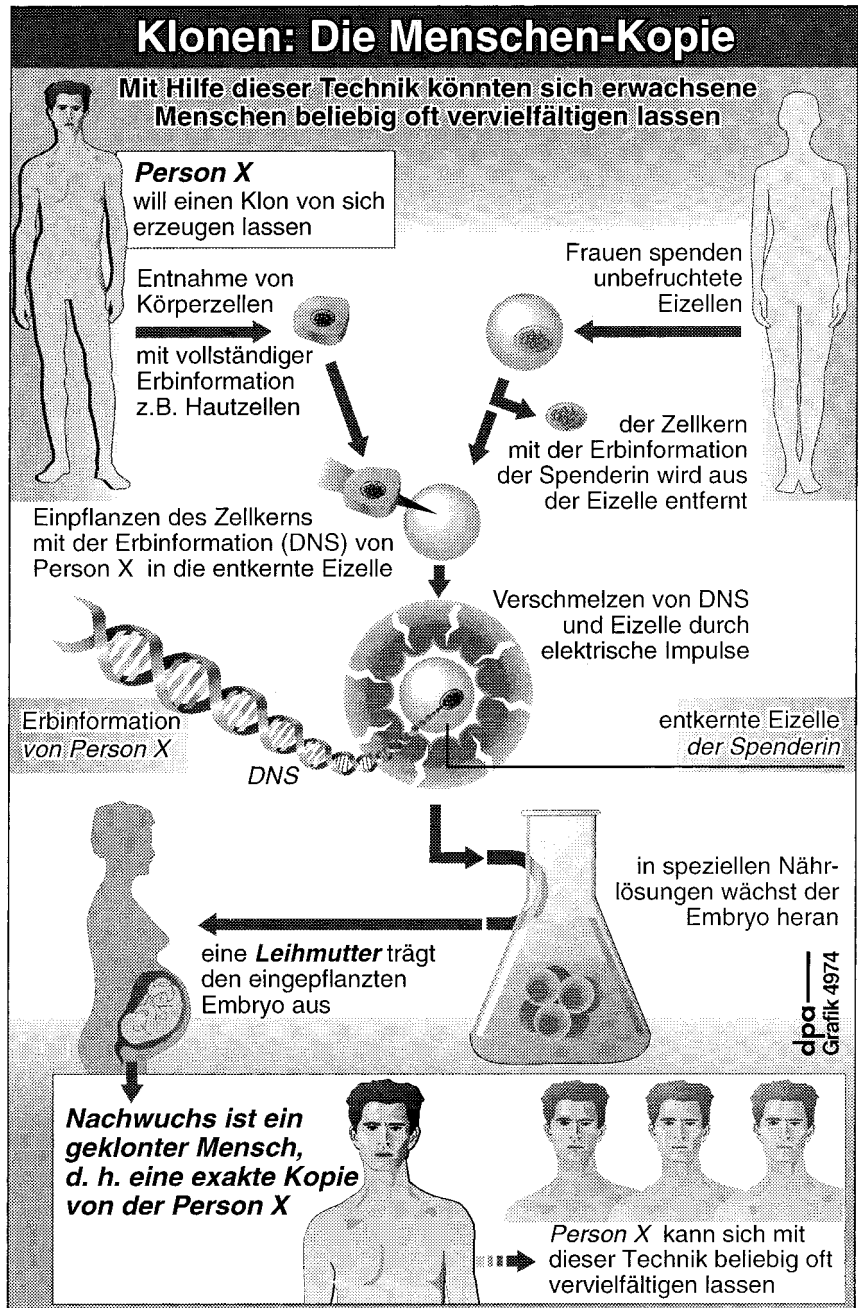
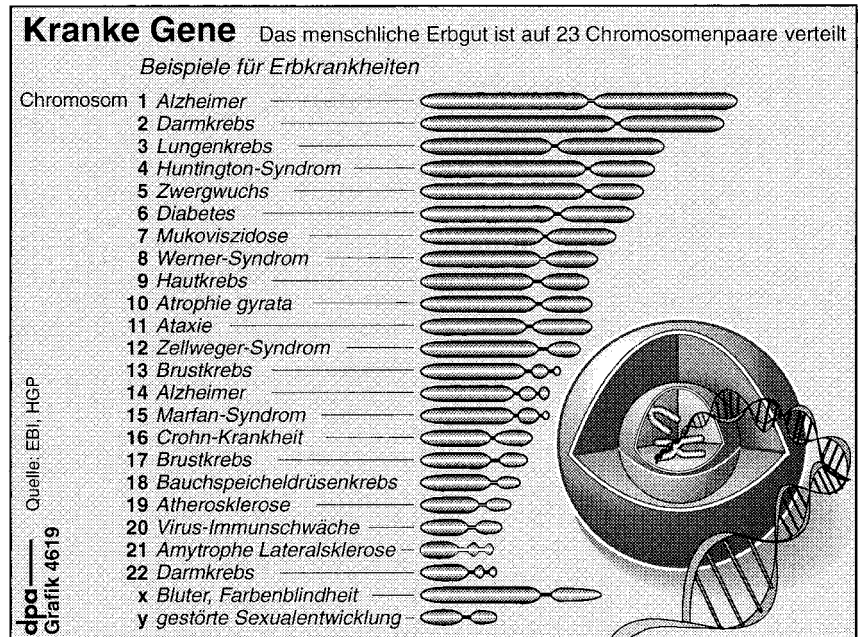
Weltanschaulich neutral betrachtet können Experimente, die Embryonen verbrauchen, oder Aussonderungen von Embryonen im Zusammenhang mit Präimplantationsdiagnostik nicht als Würdeverletzungen gelten, weil sich bei Embryonen noch überhaupt keine allgemeine Würde nachweisen und logischerweise daraus auch kein Argument hiergegen ableiten lässt.

Humangenetik – Ähnliches gilt für die moderne Humangenetik, die den Mechanismen und Gesetzmäßigkeiten der Vererbung auf der Spur ist. Allgemein unterscheidet man zwischen *Genanalyse*, *-diagnostik* und *-therapie*. Erstere versucht die Gesamtmenge der menschlichen Erbanlagen, das Genom, zu entziffern. Aus weltanschauungsneutraler Sicht stellt das Eindringen in die Erbsubstanz keine Würdeverletzung dar, sondern ist bloß die konsequente Fortsetzung naturwissenschaftlicher Forschung. Nur von einem weltanschaulichen Standpunkt aus lässt sich dieses Unternehmen als frevelhafte Grenzüberschreitung darstellen und verurteilen; jedoch ist eine solche Betrachtungsweise prinzipiell nicht verallgemeinerbar und darum mit einem zu weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staat unvereinbar.

Auch die *genetische Diagnostik* verstößt an sich nicht gegen die Menschenwürde, höchstens die sich daraus ergebenden Folgen oder die damit verbundenen Absichten. Tatsächlich muss der genetisch durchsichtige, „gläserne“ Mensch mit sozialen Nachteilen rechnen, wenn seine Daten in die Hände des Arbeitgebers oder von Versicherungen gelangen; würdeverletzende Diskriminierungen können dann nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine andere Frage

lautet, ob der Einzelne mit dem genetischen Wissen über sich überhaupt leben kann, zumal wenn es künftige Krankheiten anzeigt, für die eine Heilungsmöglichkeit noch nicht in Sicht ist. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Einzelne die Kontrolle über seine genetischen Daten verlieren könnte, so dass er dann nicht mehr überprüfen kann, an wen und zu welchem Zweck sie weitergegeben werden. Das wäre ein schwerer Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das durch den Datenschutz gesichert wird. Jedes Zuwiderhandeln stellt einen unzumutbaren Eingriff in die Privatsphäre dar. Trotz dieser und ähnlicher Einwände ist die Gendiagnostik an sich betrachtet nicht würdeverletzend; im Gegenteil, sie kann zur Vorbeugung von beruflichen und anderen Krankheitsrisiken dienen, wenn nicht sogar einen Weg zur Heilung vererbbarer Leiden bahnen. Darum gilt, nicht die Gendiagnostik als solche verletzt schon die menschliche Würde, sondern höchstens ihr Missbrauch.

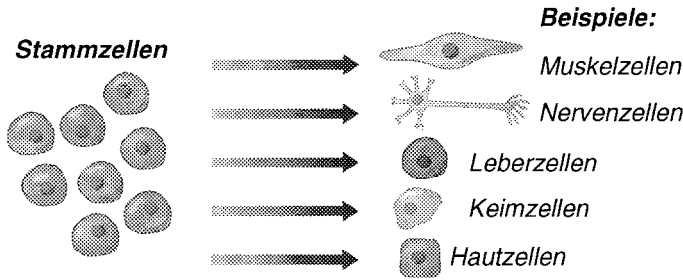
Ähnlich verhält es sich mit der *Gentherapie*. Allgemein unterscheidet man zwischen somatischer Gentherapie, durch die nur Körperzellen verändert werden, und der so genannten Keimbahnzellen-Therapie, die ins Erbgut eingreift. Erstere hat bloß für die Zellen Konsequenzen, die Gegenstand des Eingriffs sind, letztere wirkt sich auch auf etwaige Nachkommen aus. Verständlicherweise werden immer wieder Bedenken gegen die Keimbahnzellen-Therapie geäußert; zu groß sei die Gefahr der Erzeugung irreversibler Missbildungen und die Versuchung planmäßiger Menschenzüchtung, auch positive Eugenik genannt. Dagegen sehen die Befürworter der Keimbahnzellen-Therapie Möglichkeiten einer besseren Behandlung vieler Krebsarten und der Beseitigung schwerster Formen von Geisteskrankheiten, bekannt als negative Eugenik. Eine Entscheidung ist hier nicht zu treffen; soviel nur sei gesagt: Ohne weltanschauliche Hintergrundannahmen religiös-metaphysischer oder vernunftphilosophischer Art können gentherapeutische Eingriffe nicht an sich als würdeverletzend gelten, sondern nur bestimmte ihnen zugrundeliegende Absichten – wie Züchtung eines „wertvolleren“ Menschen – oder einzelne sich daraus ergebende Folgen – wie Diskriminie-



Wege zur Gewinnung von Stammzellen

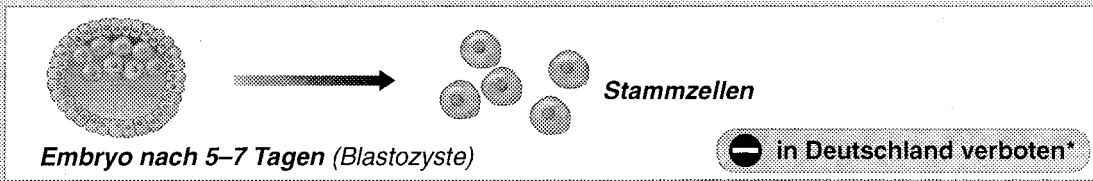
Embryonale Stammzellen

sind noch nicht spezialisiert, können sich zu mehr als 200 Zelltypen entwickeln und sind nahezu unbegrenzt vermehrbar.

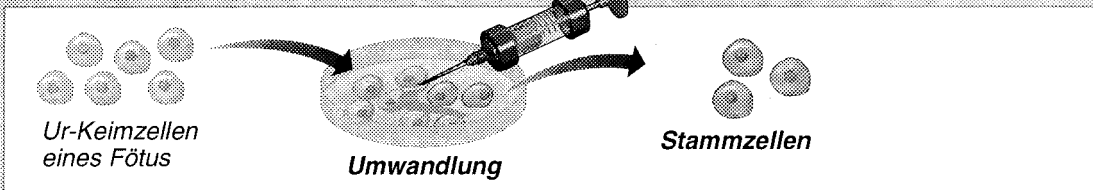


1 Stammzellen aus Embryonen

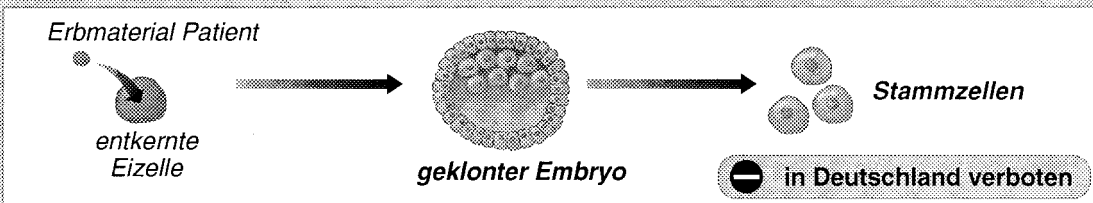
A Stammzellen aus überzähligen Embryonen, die bei künstlicher Befruchtung (im Reagenzglas) anfallen



B Stammzellen aus frühzeitig abgegangenen oder abgetriebenen Föten (Alter: 5–9 Wochen): Entnommene Keimzellen werden im Labor in Stammzellen umgewandelt.



C Stammzellen durch „Therapeutisches Klonen“: Aus Körperzellen von Patienten werden mit entkernten Eizellen Embryonen geklont, denen Stammzellen entnommen werden.



2 Stammzellen aus Nabelschnurblut

sind bereits geringfügig spezialisiert, können sich nicht mehr zu allen Zelltypen entwickeln

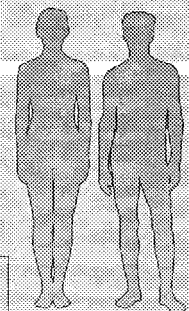
- Blut bildende Stammzellen
- Stammzellen anderer Organe wie Leber, Muskel, Herzmuskel, Gefäße

3 Stammzellen von Erwachsenen (adulte Stammzellen)

sind bereits stark spezialisiert, können sich nur noch zu bestimmten Zelltypen entwickeln

- Blut bildende Stammzellen in Blut und Knochenmark
- Stammzellen in u.a. Darm, Haut, Knochen, Knorpel

Forschungsziel: Umprogrammierung von erwachsenen Stammzellen in die gewünschte Gewebeart



© Globus

*Import von Stammzellen möglich

rung nicht so „wertvoller“ Menschen. Weltanschauungsneutral gesehen dürfen Erbanlagen nicht mit dem Ziel verändert werden, Menschen nach eigenen Vorstellungen zu züchten, da man diese dann einer würdevollverletzenden Fremdbestimmung ausliefern würde, sich zum Herrn über ihr Leben machte. Aber auch dieser Punkt bleibt umstritten. Negative Eugenik im Sinne der Beseitigung schwerer Gendefekte kann dagegen nicht als Würdevollverletzung angesehen werden.

Fortpflanzungsmedizin – Das gleiche gilt für die neuesten Fortpflanzungstechniken – ein Gebiet auf dem heute viel möglich ist: künstliche Befruchtung mit dem Sperma des Ehemanns (homologe Insemination) oder eines fremden Spenders (heterologe Insemination), künstliche Verschmelzung von Ei und Samenzelle der Ehepartner außerhalb des Organismus mit anschließender Rückführung des befruchteten Eies in den Mutterleib (homologe Fertilisation), künstliche Verschmelzung eines Eies der Ehepartnerin oder fremden Spenderin mit dem Sperma des Ehepartners oder eines fremden Spenders mit anschließender Rückführung des Embryos in den Leib der Ehefrau (heterologe Fertilisation). Hinzu kommt die Möglichkeit, das künstlich befruchtete Ei von Ehepartnern durch eine Ammen- oder Leihmutter austragen zu lassen. Weltanschaulich neutral betrachtet wird die Menschenwürde durch keine dieser Maßnahmen berührt, möglicherweise aber durch die Probleme, welche sich daraus für das Neugeborene ergeben, das Näheres über seine Abstammung wissen möchte; deshalb sind anonyme Samenspende und Leihmutterchaft in Deutschland verboten und lediglich homologe und heterologe Insemination erlaubt, sofern der Samenspender bekannt ist. Doch auch auf diesem Gebiet lässt sich mit der Idee der achtunggebenden Menschenwürde keine klare Grenze ziehen.

Sterbehilfe – Gleichfalls betrifft die Menschenwürde die Diskussion über Sterbehilfe und die Debatte um den Behandlungsverzicht bei schwerstgeschädigten Neugeborenen. Im allgemeinen haben wir nicht nur Interesse an einem würdevollen Leben, sondern auch den Wunsch nach einem

würdevollen Sterben. Heute herrscht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß der Tod nicht um jeden Preis aufgeschoben und das Leben verlängert werden darf.

In der aktuellen Debatte über die Legitimität der Sterbehilfe geht es vorrangig um den Konflikt zwischen sinnvoller Lebensrettung und unzumutbarer Lebensverlängerung sowie um eine genaue Abwägung möglicher Gefahren gegen wirkliches Leid. Grundsätzlich unterscheidet man in diesem Zusammenhang zwischen Hilfe im Sterben durch wirksame Schmerztherapie ohne lebensverkürzendes Risiko auf der einen Seite und passive, indirekte oder aktive Sterbehilfe auf der anderen.¹⁸

Passive Sterbehilfe bedeutet Geschehenlassen des Sterbens durch Nichtaufnahme einer das Leben verlängernden Behandlung oder durch Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen – etwa durch das Abstellen von künstlichen Beatmungsmaschinen oder Ernährungsapparaten.

Indirekte Sterbehilfe heißt hingegen Schmerzlinderung mit lebensverkürzendem Risiko, wobei jedoch lediglich ersteres ausdrücklich gewollt wird. Der hierdurch beschleunigte Todeseintritt stellt zwar eine voraussehbare, wiewohl ungewünschte Nebenfolge dar. Er wird der erstrebten Leidensverringerung wegen in Kauf genommen. In diesem Sinne werden manchmal hoch dosierte Medikamente verabreicht, um unerträgliche Leiden zu mindern, obwohl jeder Arzt weiß, dass sie dem Patienten höchst wahrscheinlich das Leben kosten werden.

Aktive Sterbehilfe schließlich besagt möglichst schmerzlose, gezielte Tötung eines Menschen – etwa durch einen schnellwirkenden Gifttrunk oder eine tödliche Injektion. Oftmals wird hierunter nochmals unterschieden zwischen Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung. Nach deutschem Recht ist Beihilfe zur Selbsttötung genauso wenig strafbar wie Suizid selbst. In der Praxis jedoch verläuft ein schmaler Grat zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und straffreier Suizidbeihilfe. Davon abgesehen machte sich ein Arzt unterlassener Hilfeleistung schuldig, wenn er nach strafloser Hilfestellung bei

Selbsttötung dem bewusstlosen Patienten nicht wieder zu retten versuchte – zweifellos eine paradoxe Gesetzeslage!

Hierzulande ist passive und indirekte Sterbehilfe zulässig, sofern sie dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Moribunden entspricht. Aktive Sterbehilfe ist dagegen verboten. Doch ein dem *Embryonenschutzgesetz* vergleichbares *Sterbehilfegesetz* gibt es in Deutschland nicht. Als erster Staat weltweit haben die Niederlande am 1. April 2002 ein Gesetz in Kraft treten lassen, das aktive Sterbehilfe zwar nicht grundsätzlich erlaubt, aber unter strengen Bedingungen für straffrei erklärt.

Die Kritiker weisen oft darauf hin, dass mit der Entscheidung der niederländischen Parlamente, aktive Sterbehilfe zu gestatten, eine bisher gültige Grenze unserer christlich-humanistischen Tradition unwiderruflich überschritten werde, in der doch menschliches Leben – ein Gottes- oder Naturgeschenk – als unverfügbar gelte. Weiter wird in diesem Zusammenhang häufig auf die Gefahr eventueller Dammbürche aufmerksam gemacht. Erstens könne es nun zu einer ungewollten Aufweichung des ärztlichen Respekts vor menschlichem Leben kommen mit der Konsequenz, dass künftig auch schon leichter Erkrankte aus dem Weg geräumt würden. Zweitens könnten die Bürger, welche psychisch, physisch und materiell für die Pflege anderer aufkommen müssten, der Versuchung erliegen, unheilbar Schwerstkranke zur Einwilligung in die aktive Beendigung ihres Lebens zu überreden, das doch für die Gemeinschaft eine nutzlose Belastung darstelle. Aus ökonomischer Sicht jedenfalls scheint die Legalisierung aktiver Sterbehilfe attraktiver zu sein als der Aufbau neuer Versorgungsstrukturen. Drittens könnten alle Todkranken auf diese Weise in einen gefährlichen Sog geraten und aus dem Gefühl, anderen zur Last zu fallen, sowie unter dem Druck steigender Gesundheitskosten wie auch angesichts zunehmender Überalterung unserer Gesellschaft sich verpflichtet fühlen, die Möglichkeit aktiver Sterbehilfe zu nutzen statt neue Zuversicht zu schöpfen.

Im Gegensatz zu den Kritikern der aktiven Sterbehilfe betonen die Be-

¹⁸ Vgl. Franz Josef Wetz, Die Würde der Menschen ist antastbar, Stuttgart 1998, S. 336-353.

fürworter, dass die Unterschiede zwischen passiver, indirekter und aktiver Sterbehilfe weitaus geringer seien, als gemeinhin angenommen werde.

Nicht nur dass das Abstellen lebensverlängernder Maschinen von vielen schon als „aktive Hilfe“ empfunden werde, der passiven Sterbehilfe wohne darüber hinaus die gleiche Absicht inne wie der aktiven Sterbehilfe: Qualvolles Leben soll zu einem Abschluss kommen dürfen. Außerdem verursache ein Behandlungsabbruch oder Behandlungsverzicht bei einem Sterbenden genauso den Tod wie eine giftige Injektion. Darum sei die Unterscheidung zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe äußerst fragwürdig.

Noch fließender sei der Übergang von indirekter zu aktiver Sterbehilfe. Wie erwähnt zielt die indirekte Sterbehilfe nur auf Schmerzlinderung und nicht auf die Tötung des Patienten, dennoch verursacht auch sie wie aktive Sterbehilfe den Tod, was den behandelnden Ärzten durchaus bewusst ist. Insofern ist der vielzitierte Damm schon längst gebrochen. Folgerichtig unterscheidet man deshalb oft nur noch zwischen aktiver indirekter und aktiver direkter Sterbehilfe.

Gegen die Vergleiche mit dem nationalsozialistischen Euthanasieprogramm wenden sich die Befürworter der aktiven Sterbehilfe mit Recht. Denn letzterer liegt nicht eine Fremdbewertung menschlichen Lebens als wertlos zugrunde, sondern vielmehr eine Verwerfung des eigenen Lebens als nicht mehr wünschenswert durch dessen Träger selbst. Auch ist die Furcht vor einer leidfreien Spaßgesellschaft völlig überzogen und unrealistisch. Um die Erhaltung von Elend, Schmerz und Krankheit in der Welt müssen wir uns nicht weiter kümmern, diese sorgen schon für sich selbst!

Ferner sei es einfach falsch, dass sich das angesprochene Problem mit mehr Zuwendung und stärkerer Palliativtherapie in den Griff bekommen lasse. Abgesehen davon, dass manche Patienten nicht um ihren bewussten Abschied von Angehörigen und Freunden durch einschläfernde Psychopharmaka oder Morphium gebracht werden möchten, gebe es genügend Beispiele, wo das Leben nur noch aus schwerem, unerträgli-

chem Leid bestünde, echte Hilfe also nicht mehr geboten werden könne. Für diese Fälle sollte aktive Sterbehilfe gestattet sein, wie sie auch schwerstgeschädigten Neugeborenen mit infauster Prognose und kurzer Lebenserwartung nicht grundsätzlich vorenthalten werden dürfe, wenn ihnen eine bloß schmerzreiche, aussichtslose Existenz bevorstünde. Dann läge die aktive Beendigung gleichsam in deren eigenem Interesse und entspräche so ihrem mutmaßlichen Wunsch, der allein solch drastische Maßnahme rechtfertigen könne. So furchtbar es klingt, offenbar gibt es eine kleine Gruppe von Patienten, bei denen es human wäre, sie schmerzfrei zu töten, aber inhuman, sie qualvoll sterben zu lassen. Hieran ändert auch die richtige Erkenntnis wenig, dass die Entscheidung über Sinn und Sinnlosigkeit von Leid nicht so sehr eine medizinische Frage ist, als vielmehr von persönlichen Lebensumständen und religiösen oder weltanschaulichen Einstellungen abhängt.

Die genannten Aspekte zusammenfassend, schlagen daher eine Reihe

von Juristen und Rechtsphilosophen eine Änderung und Erweiterung des § 216 StGB vor, wonach von einer Bestrafung bei Tötung auf Verlangen abgesehen werden sollte, wenn sie auf ausdrücklichen oder mutmaßlichen Wunsch des unheilbar Leidenden erfolgte und dessen aussichtsloser Zustand nicht durch andere Maßnahmen gelindert werden konnte.

Wie bei allen bioethischen Themen wird auch im Streit um die Zulässigkeit aktiver Sterbehilfe gerne von Erschütterung unserer zivilisatorischen Grundfesten oder anmaßendem Bruch mit unserer Rechtstradition und Verletzung der Menschenwürde gesprochen.

Allerdings kann im Kampf gegen qualvolles Leid aktive Sterbehilfe durchaus als Teil der Würde im Sinne eines bloßen Gestaltungsauftrags vorgestellt werden, zu dem dann das Recht gehört, ärztlich betreut aus dem Leben scheiden zu dürfen statt weiter an ein Apparatesystem gebunden zu bleiben, das allein dem Leben verpflichtet ist. Zur Würde des Menschen als Fähigkeit zu freier sitt-

Auszug aus einer **Patientenverfügung** als Entscheidungshilfe
für den behandelnden Arzt

PATIENTENVERFÜGUNG

Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren habe, will ich, dass man auf Maßnahmen verzichtet, die nur noch eine Sterbens- und Leidensverlängerung bedeuten würden.

Auf jeden Fall erwarte ich aber, dass eine ausreichende Schmerzbehandlung vorgenommen wird, auch wenn sich mein Leben dadurch verkürzen sollte.

Mein Leben soll sich in Stille und Würde vollenden.

Vor einer entsprechenden Entscheidung über das weitere Vorgehen verlange ich, dass die verantwortlichen Ärzte mit folgenden Personen und/oder folgender/folgendem Ärztin/Arzt meines Vertrauens, die von meiner Patientenverfügung Kenntnis genommen haben, Rücksprache nehmen, um den verantwortlichen Ärzten die Ermittlung des mutmaßlichen Willens zu erleichtern.

Die verantwortlichen Ärzte sind ihnen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.

Auch bestätigen folgende Personen mit nachfolgender Unterschrift, dass sie von meiner Patientenverfügung Kenntnis genommen haben und ich diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und unabhängig von Einflüssen Dritter unterschrieben habe.

Quelle: **Ärzttekammer Baden-Württemberg**

licher Selbstbestimmung gehört auch die Möglichkeit der verantwortungsvollen Gestaltung des eigenen Todes, weshalb aktive Sterbehilfe nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte. Ein Problem besonderer Art wirft in diesem Zusammenhang allerdings die Frage auf, ob und wie weit der unerträglich Leidende an der Grenze zwischen Leben und Tod noch über genug freie und klare Urteilskraft verfügt, für sich eine sachlich überzeugende Antwort zur Sterbehilfe zu finden. Zudem stellt sich bei unheilbar kranken Kindern und Jugendlichen das Problem, ob sie tatsächlich über die Bedeutung des Todes hinreichend Bescheid wissen.

Transplantationsmedizin – Abschließend sei auf die Würde der Toten eingegangen, die man in Friedenszeiten eher achtet als im Krieg, wo ja die Lebenden schon fast nichts zählen. Aus weltanschauungsneutraler Sicht können eigentlich nur letztere Träger von Würde sein. Dennoch gebietet der Respekt vor dem gelebten Leben eines Verstorbenen eine würdevolle Behandlung seines Leichnams – dem Willen des Toten und den Pietätsvorstellungen der Gesellschaft gemäß.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die gegenwärtige Diskussion über eine Neubestimmung des Todes: Ist ein Mensch bereits tot, dessen Hirnfunktionen irreversibel erloschen sind, die Herzkreislauffunktion aber durch künstliche Beatmung aufrecht erhalten werden kann, oder sind Hirntote noch Sterbende? Diese Frage wird vor allem im Umfeld der Transplantationsmedizin diskutiert. Es geht darum, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Entnahme lebenswichtiger Organe zur Heilung und Rettung schwerkranker Menschen erlaubt ist. Fast alle Seiten sind sich heute darüber einig, dass mit dem endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der gesamten Hirnfunktionen ein Zustand des Patienten eingetreten ist, in dem er nichts mehr empfinden, denken und wollen kann, ob man ihn nun tot nennt oder nicht. Aus diesem Grund steht einer Organentnahme jetzt grundsätzlich nichts mehr im Wege. Strittig ist allerdings, ob Organe nur dann entnommen werden dürfen, wenn der Tote zu Lebzeiten seine Einwilligung dazu gegeben hat (enge Zustimmungslösung) oder, falls eine solche Erklärung nicht vorliegt, ob das Einver-

ständnis dem Verstorbenen nahe stehender Menschen, wie Ehegatten, Eltern, volljährige Kinder und Freunde, bereits genügt (erweiterte Zustimmungslösung). Angesichts der vielen Schwerkranken, denen mit einer Organspende geholfen werden könnte, war es richtig, hierzulande den Weg für den zweiten Vorschlag freizumachen. In jedem Falle stellt die Organentnahme bei Hirntoten zur Heilung notleidender Menschen keine Würdeverletzung dar, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Willen des noch bewussten Patienten oder naher Verwandter und enger Freunde erfolgt.

Aufs Ganze der bio- und medizinethischen Streitfragen der Gegenwart gesehen, sei festgehalten: Der weltanschauungsneutrale Staat hat nicht das Recht, Eingriffe ins menschliche Dasein als Würdeverletzungen zu verbieten, wenn die Lebensinteressen der Betroffenen davon gar nicht berührt werden, weil sie solche noch nicht oder nicht mehr haben können. Der Gesetzgeber darf derartige Eingriffe nur dann untersagen, wenn die damit angestrebten Ziele oder die sich daraus ergebenden Konsequenzen gegen die Würde der Betroffenen oder Dritter verstoßen.

Literaturauswahl:

Balzer, Philipp/Rippe, Klaus Peter/Schaber, Peter: Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, Freiburg 1998.

Baumann, Eva: Die Vereinnahmung des Individuums im Universalismus. Vorstellungen von Allgemeinheit illustriert am Begriff der Menschenwürde und an Regelungen zur Abtreibung, Münster 2000.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Spaemann, Robert (Hg.): Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart 1987.

Braun, Kathrin: Menschenwürde und Biomedizin. Zum philosophischen Diskurs der Bioethik, Frankfurt 2000.

Denninger, Erhard: Menschenrechte und Grundgesetz, Weinheim 1994.

Enders, Christoph, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, Tübingen 1997.

Geddert-Steinacher, Tatjana: Menschenwürde als Verfassungsbegriff, Berlin 1990.

Kühnhardt, Ludger: Die Universalität der Menschenrechte, München 1987.

Kriele, Martin: Befreiung und politische Aufklärung. Plädoyer für die Würde des Menschen, Freiburg 1986.

Lange, Erhard H. M.: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz, Tübingen 1993.

Manetti, Gianozzo: Über die Würde und Erhabenheit des Menschen, Hamburg 1990.

Margalit, Avishai: Politik und Würde. Über Achtung und Verachtung, Berlin 1997.

Pico della Mirandola, Giovanni: Über die Würde des Menschen, Hamburg 1990.

Simm, Hans-Joachim (Hg.): Von der Würde des Menschen, Frankfurt/M. 1999.

Wagner, Hans: Die Würde des Menschen, Würzburg 1992.

Wetz, Franz Josef: Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation, Stuttgart 1998.

Verfasser:

Franz Josef Wetz, Prof. Dr., geb. 1958, Studium der Philosophie, Germanistik und Theologie in Mainz, Frankfurt/M. und Gießen; Stipendiat des Cusanuswerks; 1984 Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien; 1985 Magister Philosophie; 1989 Promotion; 1989 Dissertationspreis der Justus-Liebig-Universität Gießen; 1992 Habilitation in Philosophie; Von 1981 bis 1993 am Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft der Uni Gießen; Lehrstuhlvertretungen in Erfurt und Gießen; Gastprofessur in Warschau. Seit 1992 freier Mitarbeiter an Württembergischen, Bayrischen und Thüringischen Instituten für Lehrerfortbildung und Lehrplanentwicklung. Seit 1994 Professor für Philosophie an der Pädagogischen Hochschule in Schwäbisch Gmünd.

Hauptarbeitsgebiete: Hermeneutik, Ethik, Kultur- und Naturphilosophie mit der Frage, welche Konsequenzen die Erkenntnisse der modernen Naturwissenschaften für das menschliche Selbst- und Weltverständnis haben – in existenzieller, weltanschaulicher, gesellschaftlicher, ethischer und juristischer Hinsicht.

Bücher

Tübinger Triade. Zum Werk von Walter Schulz, Pfullingen 1990.
Das nackte Daß. Zur Frage der Faktizität, Pfullingen 1990.
Hans Blumenberg zur Einführung, Hamburg 1993.
Lebenswelt und Weltall. Hermeneutik der unabweislichen Fragen, Stuttgart 1994.
Hans Jonas zur Einführung, Hamburg 1994.
Die Gleichgültigkeit der Welt, Frankfurt/M. 1994.
Edmund Husserl, Frankfurt/M. 1995.
Friedrich W. J. Schelling zur Einführung, Hamburg 1996.
Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation, Stuttgart 1994.
Die Kunst der Resignation, Stuttgart 2000, 2. Auflage 2002
Magie der Musik. Ein Zuspruch ohne Versprechen, Stuttgart 2003 (in Vorbereitung).

Herausgeber

Hermeneutik und Naturalismus, Tübingen 1998.
Die Kunst des Überlebens. Zur Philosophie von Hans Blumenberg, Frankfurt 1999.
Schöne Neue Körperwelten. Der Streit um die Anatomie-Ausstellung, Stuttgart 2001.
Glück. Eine Auswahl, Stuttgart 2002.

Rundfunktexte und Fernsehfilme

Funkkolleg 1993: Anthropologie heute: Bedeutsam oder unerheblich. Der Mensch im Lichte seiner Selbstdeutungen, 60 Min.
Die subversive Kraft des Lachens. Philosophische Aspekte einer missliebigen Verhaltensweise, 45 Min. Ausgestrahlt: WDR, SWF.
Zwischen Himmel und Höhle. Das Werk von Hans Blumenberg, 45 Min. Ausgestrahlt: WDR, HR, 3sat, BR, SR, ORB.
Frierende Stacheltiere. Der Einzelne und die Gemeinschaft. Gedanken zum Kommunitarismus, 45 Min. Ausgestrahlt: WDR, BR, HR, 3sat, Bereich des jetzigen SWR.
Säulen der Würde. Zum Menschenbild des Grundgesetzes, 30 Min. Ausgestrahlt: WDR, BR, HR, 3sat, Phoenix, Bereich des jetzigen SWR.
Die Kunst der Resignation, 30 Min. Ausgestrahlt: Bereich des jetzigen SWR.
Glückserlebnis und Lebensglück, 30 Min. Ausgestrahlt: BR 2.

Zahlreiche Aufsätze

Fundstellennachweis

Seite 5: www.hdg.de

Seite 6: 1) heraclia.fws1.com, 2) www.cronologica.it

Seite 7: www.marxists.org

Seite 8: people.freenet.de

Seite 9: 1) www.fu-berlin.de, 2) www.bayern.de, 3) www.hdg.de,
4) www.bundestag.de, 5) www.bayern.de

Seite 10: 1) www.landesarchiv.de, 2) www.sh-landtag.de, 3) www.dhm.de

Seite 12: www.bundestag.de

Seite 13: www.intiman.org

Seite 14: pages.globetrotter.net

Seite 15: academic.brooklyn.cuny.edu

Seite 16: academic.brooklyn.cuny.edu